Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

5. Sitzung (01.06.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Kuenzer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung setzt Staatsrath Frhr. von Rüdt die Kammer vorläufig in Kenntniß, daß in dem 35sten Aemterwahlbezirke (Weinheim und Ladenburg) am 31. Mai Herr Oberhofgerichtsrath Litschgi in Mannheim zum Abgeordneten gewählt worden sei.

Bassermann erstattet hierauf Bericht über die Abgeordnetenwahl des 37sten Aemterwahlbezirks (Amt Eberbach mit den Mosbacher Amtsorten rechts des Neckars), wie folgt:

Die Wahl des 37sten Aemterwahlbezirks hatte am 18. April 1842 Statt, unter Leitung des Wahlcommissärs, Regierungsraths Junghanns. Die Empfangsscheine der Einladungen sind vom 7, 8., 9. und 10. datirt. Die Einladungen sind also in gesetzlicher Zeit geschehen. Einer dieser Empfangsscheine ist indeß nicht vom Wahlmann, sondern von dessen Frau unterschrieben. Da übrigens dieser Wahlmann bei der Wahlhandlung selbst mitgewirkt hat, ohne irgend einen Einwand zu erheben, so glaubt die erste Abtheilung, wegen dieses Punctes keinen Anstand erheben zu sollen.

Die 70 Wahlmänner, welche der Wahldistrict stellt, waren sämmtlich anwesend. Die Wahlcommission wurde auf die gesetzliche Weise gebildet, wie überhaupt alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, auch dafür gesorgt war, daß die einzelnen Wahlmänner ihre Stimmzettel schreiben konnten, ohne daß Andere dieselben zu lesen vermochten.

Bei der Abstimmung erhielt Obergerichts-Advocat Junghanns in Mosbach 24, Geheimerath Schaaff in Rastatt 46 Stimmen, Letzterer demnach mehr, denn die absolute Mehrheit.

Die Bedingungen der Wählbarkeit sind hinsichtlich des Alters und der Religion dadurch erfüllt, daß der Gewählte schon seit einer Reihe von Jahren Abgeordneter war. Hinsichtlich seiner Besoldung ist schon bei den Wahlacten des Jahres 1835 nachgewiesen, daß sie über 1500 fl. beträgt, und ein beglaubigter Auszug aus dem Freiburger Steuer-Cataster weis't nach, daß er daselbst mit einem Grundsteuer-Capital von 20 fl. eingetragen ist.

Es ist sonach kein Grund vorhanden, diese Wahl zu beanstanden.

Der Antrag der Abtheilung auf Gültigkeitserklärung der Wahl wird ohne Erinnerung von der Kammer genehmigt.

Martin erstattet über die im 38sten Aemterwahlbezirke (Buchen und Adelsheim) stattgehabte Wahl des Oberamtmann Fauth zum Deputirten folgenden Bericht:

Am 19. April d. J. wurde zu Buchen durch den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

großherzoglichen Wahlcommissär, Herrn Geheimen Regierungsrath Lang von Mannheim, die Wahl für den 38sten Aemterwahlbezirk abgehalten, welcher die Aemter Buchen und Adelsheim, nebst einigen Orten der Aemter Mosbach und Waldürn erfaßt.

Die dahin gehörigen, in der zur Bedenkzeit vorgeschriebenen Frist vorgeladenen Wahlmänner, 56 an der Zahl, haben sich alle bei der Verhandlung eingefunden.

Es haben einige derselben die Vorladung auf der Copie und nicht auf dem eigentlichen Einberufungsschreiben bescheinigt, ein Versehen, welches jedoch bei der Wahlhandlung selbst untersucht und in Ordnung gestellt ward.

Die von den betreffenden Aemtern übersandten Wahlmännerverzeichnisse ermangeln auch wieder der Beisetzung der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nach den vorliegenden Acten eingehalten worden. Nur fehlt die Gegenliste, oder vielmehr, es soll die gerade auch nicht in bester Ordnung verfaßte Zusammenstellung dafür gelten, in welcher die Nummern der Stimmzettel in eine Tabelle gebracht und sodann bei der Ablesung der Nummern mit Strichen bemerkt worden sind.

Die Abtheilung glaubt jedoch, daß die Bestimmungen der Wahlordnung in der Wesenheit erfüllt seien, und kein erheblicher Grund zu einer Beanstandung vorliege.

Von den 56 Stimmen erhielt Herr Oberamtmann Dr. Fauth zu Schwetzingen 41, Herr Dr. Mördes zu Mannheim 12, und Herr Oberamtmann Pfeiffer in Emmendingen 3 Stimmen.

Ersterer wurde daher als der gewählte Abgeordnete erklärt, er nahm die Wahl an und belegte seine Wahlfähigkeiten mittelst legaler Zeugnisse über ein Alter von 46 Jahren, über den Genuß einer Besoldung von 1800 fl. und über den Besitz eines liegenschaftlichen im Steuercataster mit 470 fl. eingetragenen Vermögens.

Die Abtheilung schlägt Ihnen auch hier vor, die Nichtbeanstandung auszusprechen.

Dieser Antrag wird von der Kammer ohne Erinnerung zu ihrem Beschlusse erhoben.

von Itzstein: Es ist nun in der ersten Abtheilung die Zahl der beanstandeten Wahlen auf drei herabgesunken. Diese sind: die Wahl des Abgeordneten Völcker, die Wahl des Abgeordneten Böhme und die Wahlen der Stadt Freiburg.

Ueber letztere ist der Bericht vorgetragen, jedoch sind einige Aenderungen in demselben von der Abtheilung beschlossen worden, welche noch nicht vollzogen sind; der Bericht über die Wahl des Abgeordneten Böhme ist zwar vollendet, es sind aber in der neuesten Zeit neue Anzeigen eingekommen, unter Anderem, daß ein weiterer Wahlmann aus einer Colonie gewählt worden sei. Darüber hat man den Berichterstatter, den Abgeordneten Rindeschwender, aufgefordert, bei den betreffenden Behörden nähere Erkundigungen einzuziehen.

Der Bericht über die Wahl des Abgeordneten Völcker ist zur Erstattung bereit.

Sander: Ich erlaube mir in Beziehung auf die Wahl des Abgeordneten Schaaff eine Bemerkung zu machen, um eine Consequenz aus dem gefaßten Beschlusse zu ziehen. Man nimmt nämlich nunmehr in dieser hohen Kammer an, daß ein standes- oder grundherrlicher Rentbeamter und dergleichen auch unter die Kathegorie der öffentlichen Diener gehöre.

Mördes: Die Kammer hat in dem vorigen Beschluß nur die Ansicht ausgesprochen, daß alle Diejenigen, welche nicht in die Kathegorie der unmittelbar von einem Brodherrn Abhängigen gehören, in die Reihe der Wählbaren einzureihen seien.

Sander: Damit schafft man eigentlich eine dritte Rubrik von Wahlberechtigten, während dem unsere Wahlordnung nur von Solchen spricht, die entweder bürgerlich angesessen sind, oder ein öffentliches Amt begleiten. So lange nun unsere Wahlordnung keine Abänderung erleidet, sind nach meiner Meinung die standes- und grundherrlichen Diener in die letztere Kathegorie einzureihen; und daraus ist der Schluß zu ziehen, daß sie in den Bezirken, wo sie wohnen, nicht zu Abgeordneten gewählt werden können.

Knapp: Dem fraglichen grundherrlichen Beamten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

muß ich das Wahlrecht zugestehen, weil er nicht Ausländer, sondern badischer Staatsbürger ist.

Staaatsrath Frhr. von Rüdt: Von Seiten der Regierung halte ich mich für verpflichtet, zu erklären, daß die standes- und grundherrlichen Rentbeamten allerdings als öffentliche Beamte angesehen werden müssen, und zwar eher als wie Rechtspractikanten und Aerzte, denn sie verwalten ein Amt, was ihnen in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse und der landesherrlichen Bestimmungen eine öffentliche Gewalt, eine Executivgewalt giebt.

Sander: In der Erklärung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern finde ich die Bestätigung meiner eben ausgesprochenen Ansicht.

Welcker: Ich habe nur die Rechtspractikanten und practischen Aerzte in Schutz nehmen wollen gegen gewisse Folgerungen, welche man aus den öffentlichen Dienstverhältnissen abstrahiren und anwenden könnte; ich habe mich aber ausdrücklich der Interpretation angeschlossen, welche der Abgeordnete Sander von dem Begriffe „ein öffentliches Amt bekleiden" gegeben hat. Aus dem vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern angeführten Grunde kann man auch diese standesherrlichen Rentbeamten in die Rubriken unseres Gesetzes, wenn auch durch eine weitere Interpretation, einreihen.

Nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten Martin und Knapp, daß schon in dem Jahre 1822 und 1831 die Frage, ob ein grundherrlicher Beamter wählbar sei oder nicht, ausführlich behandelt worden, und einigen Gegenbemerkungen des Herrn Staatsraths, Frhrn. von Rüdt, wird dieser Gegenstand verlassen.

Der Abgeordnete Welcker erstattet nunmehr Bericht über die Wahl des Abgeordneten Völcker, wie folgt:

„Die Wahl wurde am 18. April durch den landes„herrlichen Wahlcommissär, Geheimen Regierungsrath „von Stockhorn, in der Stadt Lahr vorgenommen. „Alle 42 Wahlmänner waren anwesend, Keiner von ih„nen war später, als den 10. April, Alle waren also „sechs Tage vor der Wahl eingeladen. Bei der Wahl „erhielt Herr Fabrikant Daniel Völcker von Lahr „29 Stimmen, also mehr, als die absolute Mehrheit. „Er nahm die Wahl an und bescheinigte ein Steuer„capital von 99,000 fl. Eines Taufscheins bedurfte es „nicht, da Herr Völcker schon früher wiederholt Abge„ordneter war.

„Die Wahl wurde beanstandet durch eine Petition „von 14 Bürgern von Seelbach, welche ich Ihnen „nothwendig vollständig vortragen muß. Sie lautet:

„Hochansehnliche
„zweite Kammer der badischen Landstände!

„Bitte
„um Umstoßung der Abgeordne„ten- und Wahlmännerwahl des
„19ten Aemterwahlbezirks Lahr.

„Die Unterzeichneten fühlen sich veranlaßt, der „hohen Kammer Kunde zu geben von den Unregel„mäßigkeiten und Richtigkeiten, welche bei der Wahl„männerwahl in Seelbach am 30. März d. J. vor„gefallen sind. Wir haben uns zwar deßhalb schon „beschwerend an das Großh. Oberamt Lahr gewen„det, wurden jedoch mit unserer Beschwerde abgewie„sen. Wir halten dafür, daß diejenigen Thatsachen, „welche wir anführen werden, diese Wahlmänner„wahl nichtig machen, und unterwerfen dieselben der „Prüfung einer hohen Kammer.

„Wir wollen davon nicht reden, daß der später ge„wählte Abgeordnete Fabrikinhaber Daniel Völcker „sich selbst nach Seelbach verfügte, eine Rede an die „Wähler hielt, worin unter andern die Worte vor„gekommen sein sollen:

„Ihr Bürger, helft mir, ich bitte, ich bitte, helft „mir meine Ehre retten, gebt mir meine Ehre „wieder."

„Wir wollen nichts davon sagen, daß derselbe be„ständig vor dem Wahlzimmer sich aufhielt, und durch „ein Mitglied der Wahlcommission, den Gemeinde„rath Eustachius Durst von Seelbach, sich öfters „zum Fenster hinaus Zeichen geben ließ, ob die Wahl „für die von ihm unterstützten Candidaten gut stehe,

„oder nicht, was ihn öfters bewogen haben soll, selbst „fort zu gehen, um noch mehr Stimmende zu holen. „Hievon, wie gesagt, sprechen wir nicht, jedoch müs„sen wir folgende Thatsachen, welche durch die Ab„hör der genannt werdenden Personen bewiesen wer„den können, anführen.

„1. Schullehrer Eberenz ist Lehrer und wohnhaft „in Reichenbach; Zymphorian Rottmann wohnt „in Burgheim bei Lahr, und Jacob Fischer wohnt „in Kuhbach. Diese Drei sind zwar Bürger in Seel„bach, sie sind aber in dem Wahlorte nicht ange„sessen, weßhalb wir glauben, daß dieselben nach „§. 43. Nr. 3. der Wahlordnung in Seelbach nicht „wählen durften, was sie aber denoch gethan haben."

„2. Georg Linsenmayer war am Wahltage, das „ist, am 30. März d. J., noch nicht Bürger in Seel„bach; er wurde erst, nach seiner eigenen Aussage, „am 31. März Bürger, die über die Bürgerannahme „ausgestellte Urkunde ist aber vom 29. März datirt, „während am 31. März noch kein Mitglied des en„gern Bürgerausschusses, so wie auch noch nicht alle „Gemeinderäthe über die Bürgerannahme befragt wor„den waren. Mit diesem neu aufgenommenen Bür„ger hat es noch folgende Bewandtniß: er wollte „Vormittags schon seine Stimme abgeben, ward aber „von der Commission abgewiesen, angeblich weil er „noch kein Stimmrecht besitze, in der Wirklichkeit aber „deßhalb, weil er dem Gegencandidaten die Stimme „geben wollte. Mittags erhielt er von Daniel „Völker selbst zehn Gulden, damit er dem von ihm „bezeichneten Candidaten die Stimme gebe, und nun „wurde er von der Wahlcommission für stimmfähig „erklärt, und zur Wahl zugelassen.

„3. Raimund Grießhaber und Philipp Göp„pert waren, wie der eben Bezeichnete, am Wahl„tage noch nicht Bürger, sie wurden durch verschie„dene Drohungen zum Wählen bewogen, und erhiel„ten den Tag nach der Wahl die um zwei Tage frü„her datirte Bürgerannahmsurkunde zugestellt, von „welcher Bürgerannahme selbst den Tag nach der „Wahl noch kein Mitglied des engern Ausschusses „etwas gewußt haben soll.

„4. Philipp Thomas von Seelbach erhielt nach „seiner eigenen Aussage von Daniel Völcker selbst „vier Gulden, gegen das Versprechen, seinen Candida„ten die Stimme zu geben. Dieser nahm das Geld, „und gab seine erkaufte Stimme ab.

„5. Dem Anton Holzer von Seelbach hat Da„niel Völcker einen Kronenthaler geboten, wenn er „seinen Candidaten die Stimme gebe, er wurde aber „abgewiesen.

„6. Schwanenwirth Xaver Kempf von Reichenbach „und Valentin Beck, Wirth in Schönberg, haben „dem Augustin Fehrenbacher von Seelbach den Er„trag eines Kleeackers ein Jahr lang versprochen, „wenn er den von Daniel Völcker vorgeschlagenen „Candidaten die Stimme gebe, derselbe hat aber die„sen Bestechungsversuch von sich gewiesen.

„7. Landolin Moser von Seelbach erhielt einen „Kronenthaler und das Versprechen einer Nachzah„lung von zwei andern, wenn er denselben Candida„ten die Stimme gibt. Dieser Bürger von Seelbach „kam aber so spät zum Wahlzimmer, daß der Wahl„act bereits eine Viertelstunde von Seiten des Bür„germeisters und Rathschreibers von Seelbach für ge„schlossen erklärt war; dessenungeachtet und trotz der „von den Unterzeichneten hiegegen mündlich erhobenen „Protestation wurde er noch zum Stimmen zugelassen.

„Aus diesen Thatsachen wird Eine hohe Kammer „die Ueberzeugung schöpfen, daß die Wahlmänner„wahl zu Seelbach null und nichtig ist. Wir stellen „deßhalb die ehrerbietige Bitte: Hochdieselbe wolle „die Wahl für ungültig erklären.

„Seelbach den 17. Mai 1842.

„Michael Müller,
„Benedict Fehrenbach,
„Ludwig Fehrenbach,
„J. Nepomuck Schreiber,
„Jacob Haberstroh,
„Victor Obergesell,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Bernhard Schneider,
„Jacob Fautz,
„Xaver Neumayer,
„Georg Steer,
„Michael Lehmann,
„Anton Flach jung,
„Michael Herz,
„Johannes Rieger."

„Dieser Petition folgte später ein Nachtrag, welchen „ich Ihnen sammt dem an mich gerichteten Begleitschrei„ben ebenfalls vollständig mittheilen zu müssen glaube; „er ist folgenden Inhalts:

„Nachtrag.

„Eine Thatsache haben wir noch anzuführen, näm„lich die, daß die Wahlcommission sich während des „Wahlactes aus dem Wahlzimmer zu dem auf dem „Todtbette liegenden und seitdem gestorbenen Schul„lehrer Eberenz in's Haus verfügte, und denselben „stimmen ließ." „Die Obigen."

„Geschehen zu Seelbach den sieben und zwanzigsten „Mai Eintausend Achthundert zwei und vierzig.

„In Gefolge der von dem Advocaten Baum von „Lahr heute bei mir gestellten erpressen Requisition „habe ich, der unterzeichnete Notar für den District „Seelbach, Amtsrevisoratsbezirks Lahr, W. Heinrich „Marbach, zu Seelbach wohnhaft, ernannt durch „höchstes Decret vom 4. Dezember 1841 Nro. 5721, „die von dem mitunterschriebenen Georg Linsen„mayer, Bürger und Maurer von Seelbach, in „Gegenwart der zwei Zeugen, des Engelwirths Jacob „Fautz und des Schneidermeisters Xaver Neumaier „jung, beide dahier wohnhaft, zur öffentlichen Beur„kundung abgegebene Erklärung in folgende Urkunde „gebracht:

„Georg Linsenmaier erklärte:

„Ich bekenne, daß ich bei der unter'm dreißigsten „März dieses Jahres dahier stattgefundenen Wahl„männerwahl für den Ort Seelbach von dem „Fabrikanten Daniel Völcker in Lahr die Summe „von zehn Gulden (10 fl.) unter der Bedingung „erhielt, daß ich den von ihm vorgeschlagenen „Wahlmännern meine Stimme gebe."

„Vorstehenden Act habe ich, der Notar, sofort dem „Deponenten und den Zeugen vorgelesen, worauf „Ersterer denselben anerkannt, und mit den Zeugen, „wie folgt, unterzeichnet:

„Georg Linsenmayer,
„Jacob Fautz,
„Xaver Neumaier,
„Rudolpf Baum, Advocat,
„(L. S.) Marbach."

„Lahr den 27. Mai 1842.

„Hochgeschätzter Herr Hofrath!

„Wegen der Wahl des Fabrikanten Daniel Völcker „zum Abgeordneten des Amtes Lahr haben mit mir „einige Freunde für nöthig erachtet, neben der von „Seelbacher Bürgern eingereichten Petition wegen Um„stoßung jener Wahl noch eine öffentliche Urkunde „zur Unterstützung dieser Petition zu erwirken.

„Ich habe mich deßhalb heute Vormittag mit dem „Handelsmann Georg Kleb nach Seelbach verfügt, „und dort die anliegende Urkunde durch den Notar „aufnehmen lassen.

„Wir haben geglaubt, auch den in jener Petition „aufgeführten, bestochenen Philipp Thomas bewegen „zu können, seine Bestechung notariell zu bekennen; „er verweigerte dieses aber ungefähr mit folgenden „Worten:

„Ich habe mich für 4 fl. dem Herrn Daniel „Völcker verkauft, aber ich unterschreibe nichts, „bis ich vom Amte dazu aufgefordert werde; ich „werde dort Alles gestehen und auch dabei dort „angeben, daß es mich, so lange ich lebe, reut, „mich verkauft zu haben."

„Daß Thomas dieses geäußert hat, dafür ga„rantire ich und mein Freund Kleb.

„Ich erlaube Ihnen, von diesem Schreiben beliebi-

„gen Gebrauch zu machen, und unterzeichne mit Hoch-
„achtung

„Ihr

„Rudolpp Baum, Advocat.

„In Eile.“

„Endlich wurde gegen die Wahl des Herrn Völcker „oder eigentlich gegen dessen Zulässigkeit oder Fähigkeit „zur Würde eines Deputirten, von Herrn Friedrich „Dürr in Lahr noch eine besondere Petition mit meh-„rern Beilagen der hohen Kammer eingereicht. Diese „Petition und die in ihr enthaltenen Angaben und Aus-„führungen sind so eigenthümlicher Art, daß Ihr Berichter-„statter einen Auszug aus der Petition selbst zu fertigen „nicht unternehmen kann, vielmehr Ihnen wenigstens „die Petition selbst auch vollständig vortragen muß, falls „sie sich nicht etwa mit einer kurzen Inhalsan-„gabe begnügen wollten.

(Die Kammer ging in diesen Vorschlag ein.)

„Die Hauptpuncte, warum es sich handelt, sind fol-„gende:

„1. Der Petent behauptet, daß Herr Völcker früher „bei einem vom Gericht als leichtsinnige Zahlungsflüch-„tigkeit erkannten und gestraften Banquerott seinen Gläu-„bigern, unter denen auch der Petent mit einer bedeu-„tenden Summe sich befinde, nur 10 Prozent bezahlt „habe;

„2. daß er sich, um sich für den Landtag 1831 „fähig zu machen, ein gesetzwidriges, im Inhalte fal-„sches, amtliches Wiederbefähigungszeugniß zu ver-„schaffen gewußt habe, in welchem nach Ausweis der „gerichtlichen und Revisoratsacten ganz fälschlich die Be-„friedigung der Creditoren des Herrn Völcker behaup-„tet werde;

„3. daß er vielmehr noch jetzt vielen seiner Gläu-„biger, unter andern dem Petenten und mehrern „Bürgern des Amtes Lahr die übrigen 90 Prozent „ihrer Forderung schulde, und sie bei eigenem Reich-„thume in ihrer durch ihn verschuldeten Armuth ohne „Befriedigung ihrer Forderung lasse, daß er mithin, „so lange als dieses Verhältniß fortdauere, unwürdig „sei, den Sitz in der Kammer zu haben;

„4. daß sein letztes Wählen auf Bestechung beruhe „und ihn 5000 fl. gekostet habe.

„Die Beilagen der Petition bestehen theils in den in „der Petition erwähnten zwei Lahrer Wochenblättern, „welche jene amtliche Aufforderung wegen der Wieder-„befähigung des Herrn Völcker und die amtliche Wie-„derbefähigung selbst enthalten. Sodann bestehen sie in „5 lithographirten Schreiben:

„Das erste vom Petenten an den Sohn des Herrn „Völcker vom 2. Jänner 1842;

„das zweite und dritte von des Petenten Vater an „Herrn G. A. Völcker in Frankfurt vom 30. August „und 20. September 1810;

„ein Schreiben des Oberamtmannes Rüdinger „vom 8. Februar 1829;

„endlich ein Schreiben des Petenten an Herrn „Völcker.

„Alle Schreiben, falls sie und ihr Inhalt als ächt „angenommen werden müßte, besonders aber die des „eigenen Schwiegervaters des Herrn Völcker an Herrn „Völcker in Frankfurt und die des Herrn Oberamt-„mann Rüdinger enthalten der Ehre des Völcker „sehr nachtheilige Momente, Aussagen über viele den „Banquerott betreffende trüglichen Handlungen und über „die den feierlichsten Versprechungen widersprechende Ueber-„vortheilung des Petenten.

„Es ist so äußerst peinlich, über solche Sachen in Be-„ziehung auf einen Volksabgeordneten, einen vieljährigen „frühern Collegen, berichten zu müssen, daß Ihr Be-„richterstatter zumal bei der großen Verbreitung, welche „bereits diese lithographirten Briefe erhielten, auch hier „wohl auf jene summarische Inhaltsangabe sich beschrän-„ken darf.

„Bei der Beurtheilung der vorgebrachten Beanstan-„dungen werden wir

„I. zuerst handeln von der übrigen Gültigkeit der „Wahlhandlung, wodurch Herr Völcker in

„diesem Frühjahre zum Abgeordneten erwählt „wurde, und sodann

„II. davon, ob Herr Völcker etwa nach den in der „ersten Petition sammt ihren Nachträgen oder nach „dem Inhalt der Dürr'schen Petition als un„zuläßig oder als unfähig für eine Deputirten„stelle erklärt werden dürfe und müsse."

„I. Bei der neuesten Deputirtenwahl betrifft freilich „die ganze Beanstandung lediglich die Vornahme der „Ur- oder Wahlmännerwahlen, welche gerade schon, „weil die Acten über dieselben in der Regel der Kam„mer nicht vorliegen, seltener den Gegenstand der Be„anstandungen bilden. Dennoch ist die ganze Deputirten„wahl selbst so sehr das Resultat der Urwahlen, sie bil„det mit diesen ein so unzertrennliches Ganze, daß wir „ganz unbestreitbar, um über ihre Gesetzmäßigkeit, Aecht„heit und Gültigkeit zu entscheiden und zu wachen, auch „sie beanstanden müssen, falls die ihr zu Grunde lie„genden Wahlmännerwahlen verfassungswidrig vorgenom„men, in wesentlichen Puncten mangelhaft oder gesetz„widrig gefälscht waren.

„Die hier zur Sprache gebrachten Gebrechen der Ur„wahlen aber sind im höchsten Grade bedeutend. Sehen „wir nämlich auch selbst von der zu vagen Beschuldi„gung des Herrn Dürr ab, welche wohl vorzüglich „auf die betrübenden Gerüchte hindeutet, daß auf die „Urwahlen im Wahlbezirke des Herrn Völcker durch „die reichlichsten freien Bewirthungen der Urwähler ge„wirkt worden sei, indem sie behauptet, er habe über„haupt eine Summe von 5000 fl. für seine Wahl ver„wendet, so enthält doch die Seelbacher Petition allzu„bedeutungsvolle Umstände. Hier erzählen 14 Seelbacher „Bürger mit der genauesten Bestimmtheit eine ganze Reihe „gesetzwidriger, ja zum Theil verbrecherischen Fälschun„gen der Urwahlen. Diese Erzählungen erhalten durch „die so durchaus bestimmten Angaben, welche die Bür„ger im Falle der Unwahrheit den schwersten Verläum„dungsklagen und Strafen aussetzen würden, eine be„deutende Glaubwürdigkeit. Die Petenten beglaubigen „zugleich eine der wichtigsten Thatsachen selbst durch „ein beigebrachtes Notariatszeugniß.

„Schon die unter den vorliegenden Umständen wohl „gewiß nicht zufälligen, sondern einer gesetzwidrigen „Wahlverfälschungsbemühung dienstbaren verfassungswid„rigen Zulassungen der unter Nr. 1. angeführten im „Wahlbezirke nicht angesessenen und nicht wohnenden, „so wie der unter 2. und 3. erwähnten am Wahltage „noch nicht zu Bürgern aufgenommenen Männer, fer„ner die Zulassung der nach Nr. 1. erst nach geschlos„senem Wahlacte Abstimmenden, so wie endlich die un„statthafte Verlegung des Sitzes der Wahlcommission in „das Wohnzimmer eines Kranken, um auch noch seine „Stimme zu fischen, sind gewiß sehr bedenkliche Erschei„nungen. Sie sind an sich rechtswidrig und bezeugen „nur zu deutlich die partheiische Einmischung der Wahl„commission und mehrerer Ortsbehörden zu Gunsten „Herrn Völcker's.

„Als vollends unglückselig aber erscheinen die unter „4. 5. 6. und 7. angeführten Geldbestechungen.

„Meine Herren! Zum ersten Male erscheint hier die „deutsche, die badische Ehre befleckt durch bestimmte An„klagen des Verbrechens der Geldbestechung zur Ver„fälschung der Volkswahlen und der Reihen der Volks„vertreter.

„Gewiß, wenn jemals, so ist es hier unsere Pflicht, „für die Reinheit der badischen Volks- und Deputirten„ehre, für die Treue und Verfassungsmäßigkeit unserer „Wahlen zu wachen und nach dem Grundsatz: princi„piis obsta! dem ersten Beginne solchen krebsartigen „Uebels mit Nachdruck entgegenzutreten. Hierzu kommt, „daß landeskundig diese ganze Bestechungsgeschichte im „weiten Umkreise den größten Scandal erregt hat, und „daß somit eine öffentliche Widerlegung oder eine öffent„liche Genugthuung durchaus nothwendig ist.

„Ich glaube nichts weiter hinzufügen zu dürfen, um Sie „zu überzeugen, daß wir diese Wahl beanstanden müssen.

„Sollen und dürfen wir sie aber auch jetzt schon als „ungültig erklären?

„Wir würden dieses zu thun haben in dem Falle,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„daß Herr Völcker die Thatsachen ganz oder theil„weise einräumte. Falls er aber die angeführten That„sachen in Abrede stellt und eine gerichtliche Untersuchung „vorzieht, alsdann würde vorerst die Frage entstehen, „ob nicht das vor dem Notar und Zeugen abgelegte Be„kenntniß des Georg Linsenmaier für unsere schwur„gerichtliche Entscheidung eine genügende Gewißheit be„gründe? Man darf nun nach dem Beschlusse der ersten „Abtheilung diesem freilich sehr bedeutungsvollen, auch „durch die übrigen Umstände sehr unterstützten Bekennt„niß eines Mitschuldigen dennoch hier, wo es die Ehre „eines Mannes, eines Abgeordneten gilt, diese entschei„dende Kraft nicht zuschreiben.

„Theilt die Kammer diese Ansicht, so ist nach dem „Antrage der ersten Abtheilung der Eintritt „des Herrn Völcker zu suspendiren und seine „Wahl zu beanstanden, bis die Regierung, „welcher zu diesem Zwecke die Actenstücke zu „übergeben sind, auf geeignetem Wege die „gerichtliche Untersuchung bewirkt, und die „Resultate der Kammer vorgelegt hat.

„Die erste Abtheilung beschloß diesen Antrag mit 7 „Stimen gegen 2 Stimmen; ein drittes Mitglied suspen„dirte seine Stimme.

„II. Was nun aber den in Beziehung auf die angeb„liche Bestechung des Herrn Völcker und jene andern „in den Dürr'schen Eingaben enthaltenen Thatsachen „gegründeten Antrag der Unzuläßigkeitserklärung be„trifft, und insbesondere die Unzuläßigkeit wegen des „angeblichen Erschleichens eines falschen Wiederbefähi„gungsurtheils und einer, auch in den jetzigen glück„lichen Umständen des Herrn Völcker fortgesetzten Vor„enthaltung der mindestens, nach den natürlichen Grund„sätzen des redlichen Mannes schuldigen Forderung armer „Gläubiger, so könnten hier für unsere Kammer Fragen „von der allerschwierigsten und delicatesten Art entstehen. „Zwar enthält unsere Verfassung eben so wenig, wie „die englische oder die französische Verfassung zum Voraus „allgemein bestimmte Gründe und Nothwendigkeiten eines „Ausschlusses wegen Vergehen. Und es ist bei der Dis„cussion des Strafgesetzbuches hinlänglich auseinander„gesetzt und anerkannt worden, wie heilsam die Abwe„senheit dieser Bestimmung für die Sicherheit der De„putirten und für die unabhängige Stellung der Volks„kammer ist. Dennoch würde dieses die Kammer nicht „verhindern, in Gottlob sehr seltenen traurigen Noth„fällen die geeigneten Maßregeln zu berathen und zu „ergreifen, um ihr heiligstes Gut, ihre Ehre und das „öffentliche Vertrauen, durch irgend eine Entfernung der „von ihr als unzweifelhaft, moralisch befleckt, und als „unwürdig erkannten Glieder, zu bewahren. Niemals „würde deßhalb wohl eine badische Kammer öffentlich „verbreitete und vor sie gebrachte Anklagen wahrhafter „Ehrenwidrigkeiten und Unwürdigkeiten gegen eines ihrer „Mitglieder, als eine ihr ganz gleichgültige, sie gar „nicht berührende Sache erklären mögen, ohne sich selbst „für deren genügende Beseitigung zu bemühen oder jene „Maßregeln zu bewirken.

„Sind wir aber nun jetzt schon in dem Falle, irgend „über die Persönlichkeit des Herrn Völcker, oder über „solche möglichen Maßregeln oder auch nur über die „nähere Prüfung des moralischen und juridischen Ge„wichts, und der Wahrheit jener Bestechungen und der „übrigen Dürr'schen Angaben für die Fähigkeit des „Herrn Völcker in schwierige Berathungen einzugehen? „Die erste Abtheilung glaubte dieses nicht. Sie glaubte, „da bereits Herrn Völcker's Wahl wegen der Seel„bacher Petition als beanstandet erklärt wurde, unter „den vorliegenden Umständen alle weiteren Untersuchun„gen und Erörterungen umgehen zu dürfen.“

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Abgeordneten Wagner und die demselben vorausgegangene Anfrage von Seiten des Berichterstatters, ob die Eingabe des Dürr wörtlich verlesen oder aber bloß ein Auszug gemacht werden soll, daß die Kammer sich in Berücksichtigung der in der Petition enthaltenen Persönlichkeiten mit einem Auszug begnügen wolle.

von Itzstein: Ich muß mir erlauben, folgende Thatsache zur Kenntniß der Kammer zu bringen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Als ich vor etwa 14 Tagen in Lahr war, vernahm ich in einer Versammlung von 20 bis 25 der geachtetsten Bürger jener Stadt bei der Nachfrage über die durch das ganze Land gedrungene Bestechung bei den Wahlen, daß die Bestechungen, welche bei der Wahlmännerwahl in dem Landamtsbezirke Lahr stattgefunden haben, einen sehr tiefen und empörenden Eindruck auf sämmtliche Bürger gemacht, und eine wahre Aufregung darüber erzeugt haben, daß ein Uebel der Art in Deutschland erscheine, und bei dieser Wahl zum ersten Male vorgekommen sei. Es wurde von diesen Männern die Hoffnung ausgesprochen, daß die Entscheidung der Kammer einem solchen Uebel künftig entgegentreten werde.

Trefurt: Ich gestehe, daß der Bericht der Abtheilung mich tief betrübt durch die Ueberzeugung, wie weit es die Leidenschaft der Menschen zu treiben vermag, ich sage, wie weit in mehr als einer Beziehung. Meine Herren! Wenn wahr ist, was das Gerücht da und dort über die Wahlumtriebe in Lahr verbreitet hat, wenn wahr wäre, was die Petitionäre sagen, so glaube ich mit der Abtheilung, daß diese Wahl zu beanstanden wäre. Ich müßte es beklagen, daß es dahin gekommen sei. Ich kann aber dieß nicht Alles glauben. Ich bin mit der Abtheilung einverstanden, sie mußte diese Beschuldigungen zur Kenntniß der Kammer bringen und einen der Sache angemessenen Antrag stellen, welchem ich — theilweise wenigstens — beitreten werde.

Etwas anderes ist es aber mit der Schmähschrift, von welcher wir nur einen schwachen Umriß erhalten haben, denn sie ist viel härter und gravirender, als sie uns der Berichterstatter im Auszuge mitgetheilt hat. In so fern davon ein Auszug gegeben werden mußte, ist es dankenswerth, daß es in etwas schonender Weise geschehen ist. Aber ich frage, ob der Berichterstatter wirklich in der Lage war, der Kammer irgend einen Auszug davon zu geben? Ich antworte mit Nein, ich antworte, sage ich, mit Nein, weil, wie der Abgeordnete Vogelmann mit Recht den Zwischenruf gemacht hat, man im ganzen Lande den Verfasser dieser Schmähschrift kennt. Man kennt die Todtfeindschaft, in welcher derselbe mit dem Deputirten ist, um den es sich handelt; man weiß, daß die nämlichen Verdächtigungen früher schon ausgestreut und wiederlegt worden sind. Man weiß, daß diese Beschuldigungen, welche in dieser Schmähschrift ausgesprochen sind, sich mehr als 20 Jahre rückwärts datiren und schon so lange dauern, als der Deputirte Völcker mit Ehren in diesem Saale gesessen hat. Und deßhalb hätte man darüber weggehen können.

Was den Punct der Bestechung betrifft, so weiß ich, daß sie nicht mit einer Strafe bedroht ist, allein ich erkläre, ich verabscheue sie, gleichviel, ob sie an das Licht gezogen wird, oder im Finstern schleicht. Denn sie wirkt nachtheilig auf die Moralität der Bürger.

Was nun die Frage betrifft, ob die Wahl des Abg. Völcker als beanstandet zu erklären sei, so antworte ich mit Nein, und zwar aus den Gründen, weil erstens die Wahrheit der Beschuldigungen nicht nachgewiesen ist, und auch nichts davon in den Wahlacten liegt. Es sind Beschuldigungen, die einem Deputirten, wenn er schon Jahre lang in der Kammer sitzt, gemacht werden können. Man kann sich näher verlässigen, aber jetzt schon auf diese vagen mit nichts bewiesenen Beschuldigungen hin, eine Deputirtenwahl für beanstandet zu erklären, widerspricht unsrer Verfassung. Wenn man dieß aber auch nicht annehmen will, so, sage ich, wird, da es sich um die Wahlen der Wahlmänner handelt, gegen welche die Bestechung, welche vorliegt, geübt worden sein soll, und sich alle behaupteten Mängel nur hierauf beziehen, so wird, sage ich, dieß wenigstens kein formeller Grund sein zur Verwerfung der Wahl. Materiell kann die Kammer sich veranlaßt sehen, eine Wahl zu verwerfen, aber formelle Gründe sind keine dazu vorhanden.

In Beziehung auf die Bestechung sage ich auch, sie ist nicht moralisch, aber gesetzlich nicht unerlaubt, und nur, wenn etwas gesetzlich Unerlaubtes geschehen wäre, könnten wir sagen, ist die Wahl ungültig.

Welcker: Ich muß mir an den Abgeordneten Trefurt eine Frage erlauben. Der Herr Sprecher hat nämlich gesagt, er habe tief die menschliche Leidenschaft beklagt. Ich muß fragen, ob er dieses Beklagen auf den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commissionsbericht bezogen hat oder auf die in demselben dargestellten Vorgänge?

Trefurt: Ich beklage die Leidenschaften, wenn sie überhaupt die Menschen dahin reißen, wenn diese nicht so handeln, wie es ihnen nach gleicher Erwägung des Rechts geboten ist.

Ich beklage es, wenn nur der hundertste Theil von Dem wahr ist, was in Beziehung auf Bestechungen und Wahlumtriebe angeführt wurde.

Ich beklage es aber auch, wenn die Majorität der Abtheilung von der Leidenschaft sich hinreißen ließ, die Ausgeburt der Dürr'schen Leidenschaft hier ohne Grund zu veröffentlichen.

Rindeschwender: Wenn dieser Ausdruck nicht einen Ruf zur Ordnung verdient, dann verdient ihn keiner mehr. Es ist dieser Ausdruck eine schwere Beleidigung der Mitglieder der Abtheilung, und ich muß erklären, daß ich nicht mehr länger auf diesen Bänken sitzen möchte, wenn er die Billigung der Kammer erhielte.

Schaaff: Ich glaube, es ist bereits eine vollständige Compensation eingetreten.

von Itzstein: Mich der Erklärung des Abgeordneten Rindeschwender anschließend, will ich doch fragen, worin soll denn die Leidenschaft bestehen, welcher sich die Mitglieder der Abtheilung schuldig gemacht haben? Wenn die Abtheilung die Sache schonend vortragen und nicht einmal die Petition verlesen ließ, welche kennen zu lernen, Sie Alle das Recht haben; wenn sie glaubte, genug zu thun, zur Schonung des Angeklagten nur einen kurzen Bericht darüber zu geben; wenn sie endlich selbst fühlte, daß dieser Gegenstand kein Grund sein soll zur Beanstandung der Wahl, und selbst in dem Bericht erklärt: wir gehen nicht auf diese Beschuldigungen ein, so weiß ich in der That nicht, wie man den Mitgliedern der Abtheilung einen so schweren und höchst beleidigenden Vorwurf machen, und die Mitglieder der Abtheilung der Leidenschaft beschuldigen kann, wie es der Abgeordnete Trefurt gethan. Er möge dieß rechtfertigen. Ich muß aber diese Beschuldigung mit dem Gefühl des gerechtesten Unwillens zurückweisen.

Bassermann: Ich schließe mich dieser Erklärung des Abgeordneten von Itzstein in ihrem ganzen Umfange an, und lege Verwahrung dagegen ein, als habe Jemand von Seiten der Mitglieder der Abtheilung leidenschaftlich gehandelt. Es wird daher ein Ruf zur Ordnung am Platze sein.

Reichenbach: Auch ich schließe mich der Erklärung der Abgeordneten von Itzstein und Bassermann an, und erwarte, daß der Herr Präsident durch einen Ordnungsruf einen solchen Ausdruck rügen werde; wenn nicht, so weise ich solche Ausdrücke mit Verachtung zurück.

Der Präsident erklärt hierauf den von dem Abgeordneten Trefurt gebrauchten Ausdruck als einen nicht angemessenen, indem die Mitglieder der Abtheilung als wirklich beleidigt zu betrachten seien.

Regenauer: Es ist der Antrag gestellt worden, den Abgeordneten Trefurt zur Ordnung zu rufen. Ich glaube, die Gerechtigkeit verlangt, daß man ihm das Gegenwort nicht versagen kann.

Trefurt: Der Herr Präsident hat mich zur Ordnung gerufen, weil ich eine Pflicht erfüllt habe, die mir — ich bekenne es — schwer gefallen ist. Ich überlasse es dem Vaterlande, zu beurtheilen, ob ich Wahrheit oder nicht Wahrheit gesprochen habe.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich bin nicht in dem Fall gewesen, den Inhalt des Berichts und der Beilagen früher kennen zu lernen. Ich habe zwar das Archivariat vorher aufgefordert, mir über die beanstandeten Wahlen die Berichte zur Einsicht zukommen zu lassen, habe sie aber nicht erhalten. Wäre dieses der Fall gewesen, so hätte ich den Antrag veranlaßt, daß dieser Gegenstand in einer geheimen Sitzung verhandelt würde. In jedem Falle hätte die Rücksicht, welche man einem langjährigen Mitgliede dieser Kammer und einem im Publikum geachteten Mann schuldig ist, es mit sich gebracht, ihn vor der Oeffentlichkeit mehr zu schonen.

Ich muß in Beziehung auf die eingekommene letzte Petition bemerken, daß sich der Gegner und Feind des Herrn Abgeordneten Völcker schon längere Zeit Mühe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

giebt, auf jede Weise diesem Manne in der öffentlichen Meinung zu schaden, daß er eine ganze Masse dieser hier vorliegenden Beilagen lithographirt in dem Großherzogthum ausgetheilt hat. Ich glaube, dieses ist nicht der Weg, wie Jemand die Streitigkeiten mit einem Mitbürger zu erledigen hat. So viel mir bekannt, ist eine Ehrenkränkungsklage bei dem Gerichte anhändig. Ich hätte in jedem Fall geglaubt, daß dieser letztere Gegenstand nicht hätte berührt werden sollen.

Was nun die beiden andern Eingaben, und zwar zunächst die öffentliche Urkunde betrifft, so frage ich, wenn ein Mann selbst erklärt, daß er sich habe bestechen lassen, ob denn dieses zu irgend einem Beweise dienen kann?

Die Eingabe der Seelbacher, da sie Anstände wegen der Urwahlen enthält, eignet sich zur Erledigung bei der Urwahlcommission und bei der Administrativ-Staatsbehörde, und nicht hieher. Die Petenten hätten von dem großherzogl. Oberamt, wo sie abgewiesen worden, an die zweite Instanz recurriren sollen; da sie dieß unterlassen, so halte ich die Sache für abgethan. Denn wenn man auf solche Angaben, welche im geeigneten Weg erledigt sind, wieder zurückkommen wollte, meine Herren, da würde zuletzt keine Urwahl zu Recht bestehen können. Die Wahlordnung bestimmt ausdrücklich, daß Streitigkeiten über Stimmfähigkeit die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit entscheide, und diese Entscheidung für den einzelnen Fall gültig ist, daß aber dem Betheiligten, für die Zukunft sein Recht zu wahren, bei der Staatsbehörde vorbehalten bleibt. Ich glaube nun, daß in diesen Vorgängen ein gewichtiger Grund, welchen die Wahlordnung unterstützt, daß selbst die Abgeordnetenwahl für beanstandet erklärt werden soll, nicht liegen kann. Gewisse Formen müssen eingehalten werden, diese Formen wird die zweite Kammer, wie die Staatsbehörde, einhalten müssen, sonst schwindet der Boden des Rechts unter ihren Füßen, und die Willkür, das subjective Ermessen und Belieben tritt an seine Stelle.

Bassermann, als Secretär, erklärt dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß, wenn er sich an ihn gewendet hätte, er dafür gesorgt haben würde, daß ihm der Bericht zugesendet worden wäre.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich hielt es für hinreichend, mich an das Archivariat zu wenden, bemerke übrigens wiederholt, daß, hätte ich nähere Kenntniß von der Sache gehabt, ich eine geheime Sitzung veranlaßt haben würde.

Welcker: Ich bin vollkommen mit dem Ordnungsruf des Herrn Präsidenten zufrieden; auch habe ich gewußt, daß sein Vorwurf nicht mich und meinen Bericht, sondern die Abtheilung traf. Der Abgeordnete Trefurt hat der Abtheilung und natürlich auch mir als Berichterstatter den Vorwurf gemacht, wir hätten diese Eingabe als eine Schmähschrift zurückweisen sollen. Meine Herren! Ueber den Werth der in dieser Petition vorgetragenen Thatsachen können wir unmöglich ein sicheres Urtheil fällen. Ich muß jetzt ausdrücklich sagen, im Berichte habe ich sorgfältig gemieden, dieser Thatsache irgend einen Schein der positiven Glaubwürdigkeit beizulegen, obgleich mir die der Petition angefügten Beilagen des Oberamtmanns Rüttinger und des Schwiegervaters des Petenten nicht unwichtig schienen; — auch habe ich in der Form dieser Petition keinen Schimpf ausgesprochen gefunden. Wie ist es nun möglich, meine Herren, daß die badische Abgeordneten-Kammer, welche fordern kann, daß Alles vor ihr eigenes Tribunal gebracht wird, diese Petition als nichtswürdig verwerfen soll? Meine Herren! Wer rein sich fühlt, der wünscht, daß alle Beschuldigungen, welche gegen seine öffentliche Ehre vorgebracht, auch vor die Oeffentlichkeit gezogen werden; wer rein sich fühlt, wird sich zu reinigen wissen. Und die Abgeordneten, welche nie etwas der Ehre eines Collegen Nachtheiliges zur Sprache bringen wollten, würden gerade ein schlechtes Vertrauen in dessen Ehre setzen. Ich wünsche um Gotteswillen nicht, daß wir aussprächen, es möge Einer so schmutzig sein, wie er wollte, er ist uns doch recht, als Abgeordneter auf diesen Bänken zu sitzen, wir werden ihn doch nicht entfernen.

Vogelmann: Ich bin vollkommen einverstanden mit der letzten Bemerkung des Herrn Abgeordneten Wel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

cker: „Was wird das Land sagen, wenn sich die Kammer dadurch beschmutzt, daß sie einen Abgeordneten in ihre Mitte aufnimmt, der auf die angebliche Weise erwählt ist?“ Ja das wäre allerdings arg; allein ich füge eben so bei: was wird das Land sagen, wenn die Kammer Beschwerden gegen ihre Mitglieder als glaubwürdig aufnimmt, selbst wenn sie von der schmutzigsten Seite herkommen? In dieser letzteren Beziehung komme ich nun gleich zu dem ersteren Theile der Beschwerde gegen den Abgeordneten Völcker, und sage: Wenn sich ein Urwähler bestimmen läßt, durch einen Notariatsact öffentlich zu erklären: „Ich habe mich durch Annahme von 10 fl. wegen Abgabe meiner Stimme bestechen lassen“, so halte ich ihn für so schlecht, daß er auch von einem Dritten bestochen worden sein kann, die falsche Erklärung abzugeben, daß er vom Abgeordneten Völcker bestochen worden sei. Was sollen wir mit solchen durchaus keinen Glauben verdienenden Angaben und Verdächtigungen anfangen? Nach meiner Ansicht dürfen wir gar keinen Werth, mindestens nicht den Werth darauf legen, um darauf hin die Wahl eines Abgeordneten selbst jetzt zu beanstanden.

Ich komme zum zweiten Theile der Beschwerden, welche gegen die Privatverhältnisse sprechen, die der Zeit von 20 bis 30 Jahren vor uns angehören. Die Beschwerden selbst sind schon bei den betreffenden Stellen erledigt worden. Wer aber den Verfasser noch nicht kennt, den verweise ich auf die vielen ihn berührenden Gerichts- und Polizeiacten. Auch ich hätte gewünscht, daß solche vage Anschuldigungen nicht in der öffentlichen Sitzung zur Sprache gebracht werden, ich hätte gewünscht, daß ihre Glaubwürdigkeit vorher geprüft worden wäre. Und ich frage Sie, wohin soll das führen, wenn irgend ein erbärmlicher Mensch aus der Luft gegriffene Verdächtigungen und Anklagen vor die Kammer bringen darf, mit der Folge, daß sofort ohne Weiteres öffentliche Verhandlung statt findet?

Ich habe die innigste Beruhigung darüber, mich Denen beizählen zu können, die jedem Beschwerdeführer, jedem Ankläger offen und frei in das Gesicht sehen und Rede stehen, aber das hier eingehaltene Verfahren kann ich nicht billigen. Es liegt im hohen Interesse der Kammer, dergleichen Angaben, wenn sie weder bescheinigt noch erwiesen sind, nicht so geradezu als glaubwürdig anzunehmen; sie verfällt sonst in Inconsequenzen, wie ich mir einige aus den jüngsten Sitzungen zu bezeichnen erlaube. Vor einigen Tagen wurde in einer Beschwerde von Außen her die Wahl eines ehrenwerthen Abgeordneten angegriffen. Der Letztere hat sich darüber erklärt, er hat die Verdächtigungen mit Indignation zurückgewiesen. Gleiches hatte mit ihm die Kammer gethan, und sie hatte nach meiner festen Ueberzeugung Recht, denn sie hat ein ehrenwerthes Mitglied in Schutz genommen, sie schenkte ihm Glauben. Einen Tag darauf kam aber eine zweite Beschwerde von Außen gegen eine Abgeordnetenwahl, unterzeichnet von mehreren Wahlmännern. Ihrem Inhalte entgegen war das zu Recht bestehende Wahlprotocoll so wie die Erklärung des Wahlcommissärs und des Regierungscommissärs. Demungeachtet hat man den Beschwerdeführern Glauben geschenkt! Noch ein Beispiel: Neunzehn Wahlmänner eines andern Bezirks haben in einer an die Regierung gerichteten und hier verlesenen Eingabe die Grundlosigkeit der behaupteten unfreien Wahl dargelegt; ein Wahlmann desselben Bezirks hat dagegen in einem an ein Kammermitglied gerichteten Schreiben die Wahlbeherrschung behauptet. Dem Einzelnen hat man geglaubt, den Neunzehn aber nicht. Warum? Dieß ist mir heute noch unklar. Ich war so frei, diese Vorkommnisse vorzuführen, um der hohen Kammer zu zeigen, wie Noth es thut, die Glaubwürdigkeiten von Beschwerden vorher genau zu prüfen, ehe man Folgerungen daraus zieht.

Sander: Wer da verlangt, daß den Beschuldigungen, die Einer gegen den Andern erhebt, kein Glauben beigelegt werden soll, der muß sich vor allen Dingen enthalten, gegen Jenen, der Beschuldigungen erhebt, selbst wieder Beschuldigungen zu erheben, der muß sich enthalten, einen Mann, der so handelt, als einen Verächtlichen hinzustellen, denn damit entzieht er sich selbst den Boden. Ich will den Bittsteller weder ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

theidigen noch anklagen, sondern halte mich nur an die Sache und in dieser Beziehung hat die Abtheilung Recht gethan, daß sie diese Beschuldigungen zur Kenntniß der Kammer gebracht hat; sie hat es in einem ganz leidenschaftslosen Ton gethan, mit jeder Zurückziehung einer persönlichen Anschuldigung, und nur zu dem Zwecke, ihre Pflicht zu erfüllen. Ich muß es daher sehr beklagen, daß ein Mitglied in dieser reinen Pflichterfüllung einen Anlaß gesucht hat, Leidenschaftlichkeit zu erregen. Wenn gesagt wird, man hätte die Sache in geheimer Sitzung vornehmen sollen, so wundere ich mich darüber, daß dieß Verlangen nicht bei'm Anfang der Sitzung gestellt wurde, da es ja doch Jeder wußte, daß Petitionen gegen den Abgeordneten Völcker eingekommen sind. Ich kann deßhalb in keiner Weise, meine Herren, irgend einen gerechten Vorwurf finden, der dem Herrn Berichterstatter der ersten Abtheilung gemacht werden könnte. Ich bin mit dem Abgeordneten Welcker vollkommen einverstanden, daß es die erste Pflicht der Volksvertreter ist, daß Alles, was sie betrifft, der Oeffentlichkeit übergeben, nie und nimmermehr mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt werde.

Wenn ich zur Sache selbst übergehe, so hat der Herr Berichterstatter mit Recht erklärt, daß auf die Petition des Dürr von der Abtheilung kein Gewicht gelegt wurde zu dem Beschlusse über die Beanstandung der Wahl. Wir haben uns nach dem Antrage der Abtheilung nur mit der Petition zu beschäftigen, welche wegen der Bestechung eingegangen ist. Wenn der Abgeordnete Vogelmann sich auf andere Grundsätze beruft, welche in Beziehung solcher ähnlichen Petitionen gehandhabt wurden bei der Prüfung der Wahlen anderer Mitglieder, so vermischt er Verhältnisse, welche nicht vermischt gehören. Er nimmt Bezug auf die Petition gegen ein Mitglied, dessen Wahl auch wegen Bestechung angegriffen war. Meine Herren! Was enthielt diese Petition? Enthielt sie auch nur den Schein einer Thatsache? Nein, meine Herren, sie enthielt nichts, als eine ganz allgemeine vage Behauptung, es sei eine Bestechung vorgekommen. Auf solche Thatsachen konnten wir kein weiteres Gewicht legen, als daß wir ihrer erwähnten im Berichte, und dieses ist geschehen; ein Beweis, daß wir wenigstens der Ansicht gehuldigt haben, daß Dasjenige, was uns betrifft, hier in diesem Saale besprochen werden solle. An Jenen, welche andere Ansicht hatten, war es, darauf zurückzukommen, und wenn sie still schwiegen, so haben sie jetzt kein Recht, sich darüber zu beklagen.

Was die andere Thatsache betrifft, welche in der Petition enthalten ist, so hat die Abtheilung sie in so weit für relevant erachtet, daß eine Untersuchung deßhalb stattzufinden habe; denn wenn irgend etwas in dieser Kammer von Wichtigkeit ist, so ist es die Ueberzeugung, daß die Abgeordneten durch die freien Wahlen des Volks gewählt worden sind, und wenn irgend etwas diese Kammer herabwürdigt, so ist es nur die leiseste Meinung, daß diese Kammer durch das schändliche Mittel der Bestechung gewählt worden sei. Meine Herren! In Deutschland soll es dahin kommen, daß Bestechungen bei Wahlen irgend nur geschehen? In Deutschland soll es dahin kommen, wohin es in England gekommen ist; und während man dort im Begriffe steht, diesem Krebsschaden dadurch entgegenzutreten, daß man Untersuchungen anstellt, sollen wir in Deutschland den umgekehrten Weg einschlagen, und zuzudecken helfen Dasjenige, was das Schändlichste ist? Ich, meine Herren, bin dazu nicht erbötig.

Wenn man aber sagen will, die Kammer habe nicht das Recht, die Urwahlen zu untersuchen, so muß ich Dem entschiedenen Widerspruch entgegensetzen; nie kann die Kammer den Grundsatz anerkennen, daß ihr jede Untersuchung über die Wahl eines Wahlmanns abgeschnitten sei, denn damit wäre ihr Leben selbst abgeschnitten; denn die Kammer geht aus nichts Anderm, als aus den Wahlcollegien hervor, und wenn man sich sagen müßte, daß dieselbe durch Bestechlichkeit zusammengesetzt worden wäre, dann könnten wir keinen Anspruch auf Vertrauen machen, dann wäre das Ansehen und die Wirksamkeit der Kammer untergraben.

Ich bin daher der vollständigsten Ueberzeugung, daß unsere heiligste Pflicht es uns gebiete, die Sache unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

suchen zu lassen. Wäre meine eigene Wahl in Sprache, ich würde der erste sein, der eine Untersuchung begehren würde; denn nur dadurch, daß wir großes Gewicht auf die Wahlbestechung legen, und darum auch den Beschluß fassen, die Wahl für beanstandet zu erklären, was die Ehre, das Ansehen und Vertrauen dieser Kammer verlangt, denn nur dadurch können wir das Einreißen dieses Uebels verhüten, daß wir gleich von vornherein mit Entschiedenheit demselben entgegentreten.

Regenauer: Meine Herren! Noch nie hat mich ein bittereres Gefühl befallen, als in dem Augenblicke, als der Vortrag Ihrer Abtheilung verlesen wurde. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß ein Gegenstand so delicater Art in einer geheimen Sitzung hätte verhandelt werden sollen, und wenn ich hätte nur ahnen können, daß Dinge zur Sprache gebracht würden, wie es geschehen ist — ich will damit der Abtheilung durchaus keinen Vorwurf machen — so würde ich der Erste gewesen sein, der eine geheime Sitzung verlangt hätte. Dieses sage ich zugleich für die Rechtfertigung Derer, welche eine geheime Sitzung nicht verlangten; sie verlangten sie nicht, weil sie nicht glauben konnten, daß Dinge ausgesagt werden würden, welche ich meinem Todtfeinde niemals sagen würde. Ich theile ferner ganz die Gefühle, welche der Abgeordnete Trefurt ausgesprochen hat, zwar nicht in den Ausdrücken, welche veranlaßt haben, ihn zur Ordnung zu rufen, aber in den Ausdrücken, die bis zur äußersten Grenze der parlamentarischen Ordnung reichen, und, wenn ich dieses thue, so glaube ich dazu als Mensch, als College und Freund eines Mannes aufgefordert zu sein, welcher tief verletzt ist durch den Gang, den diese Sache genommen hat. Es ist bemerkt worden, es müßten Dinge der Art öffentlich verhandelt werden, wir hätten das Tageslicht nicht zu scheuen. Meine Herren! Ich unterscheide öffentliche Verhältnisse von solchen, welche den Privatcharakter eines Mannes angehen, ich scheue die Oeffentlichkeit nicht, ich habe sie nie gemieden. Ich stand allein da, wo die Stimme vieler Nichtunterrichteten gegen mich war, aber ich glaube, es gibt eine Grenze, welche man nicht überschreiten darf. Es sind hier zwei Puncte zur Sprache gebracht worden. Ueber den einen Fall will ich nicht reden. Aber, meine Herren, wenn es jedoch erlaubt wäre, ohne die parlamentarische Ordnung zu verletzen, diesen Vorwurf der Inconsequenz auszusprechen, ich müßte mich Dem anschließen, der ihn ausgesprochen hat. Wir haben den Worten eines Ehrenmannes geglaubt; wir haben aber den Worten eines andern Ehrenmannes nicht gleiches Recht widerfahren lassen.

Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß der Gegenstand nicht beruhen bleiben kann, und frage mich deßhalb, in wie weit steht er mit dieser Wahl in Verbindung? Die Wahl des Abgeordneten ist in Ordnung und von keiner Seite dagegen eine Erinnerung vorgekommen; die Wahl der Wahlmänner ebenfalls; auf legalem Wege ist eine Beschwerde bei dem Amte Lahr eingereicht worden, worauf aber eine abweisende Entscheidung erfolgte; demnach ist die Beschwerde als ungegründet anzusehen. Ueber die Glaubwürdigkeit der Seelbacher Petition mag sich Jeder verschiedene Vorstellungen machen; ich halte sie für ein niedriges Machwerk, das mit tiefer Indignation zurückgewiesen zu werden verdient; und ich will nur darum eine Untersuchung, um die Thatsachen näher aufzuklären und den Verläumder zur Strafe zu ziehen. Es ist bemerkt worden, dieses könne nicht geschehen, so lange der Mann, der am Ende aus der Wahl dieser Wahlmänner hervorgegangen ist, hier Platz nehme. Eine Untersuchung kann ja aber auch stattfinden, wenn der Mann, den sie betrifft, hier seinen Platz einnimmt, was gewiß ohne allen Einfluß auf dieselbe sein wird. Ich schlage daher vor, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Schaaff: Der wesentliche Inhalt der Petition von Dürr betrifft eine Civilforderung, einen Gegenstand, der nicht zur Cognition der Kammer gehört, und darum ist meine Meinung, daß die Abtheilung wohl hätte beschließen dürfen: Die Petition hat einen Inhalt, der nicht zur Erörterung der Kammer sich eignet, es wird deßhalb von der Verlesung Umgang genommen, es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wäre dann jedem freigestanden, die Verlesung zu begehren.

Was nun aber die andere Petition betrifft, so enthält diese 6 Incriminationen, davon sind mehrere von solcher Art, daß sie bei allen Wahlen vorgekommen sein dürften. Sie beruhen auf Versehen, daß etwa unberechtigte Personen bei Urwahlen mitgewirkt haben. Wenn Sie es überhaupt mit den Urwahlen so scharf nehmen wollen, so steht am Ende zu befürchten, daß alle diese Plätze leer werden. Was übrigens die bei den Urwahlen stattgefundene Bestechung betrifft, so nehme ich vorderhand die Thatsache als nicht vorhanden an, und wenn statt einem, hundert Notariatsinstrumente sie beurkundet hätten. Die Personen selbst anlangend, welche das Zeugniß ihrer Erbärmlichkeit abgelegt haben, so sind dieß Menschen, welche wahrhaftig weniger werth sind, als Einer, der in diesem Augenblick im Zuchthaus sitzt, deren Zeugniß vor dem Criminalrichter, in der öffentlichen Meinung nichts gilt, auch in diesem Saale nichts gelten darf. Der Abgeordnete Völcker hat mich ausdrücklich ermächtigt, öffentlich zu erklären, daß er keinen von diesen Beiden, nicht einmal deren Namen kenne. Ich denke, Sie werden dem Worte eines Ihrer Collegen so viel zutrauen, als dem Zeugniß solcher Leute, welche selbst sagen, daß sie sich hätten bestechen lassen. Im Uebrigen bin ich ganz damit einverstanden, daß die Sache in einer öffentlichen Sitzung verhandelt werde, eben so, daß eine Untersuchung einzuleiten sei, kann aber auf eine Beanstandung der Wahl nicht antragen.

Bekk: Der Abgeordnete Schaaff hat zuletzt erklärt, daß die Sache sich nicht in eine geheime Sitzung geeignet hätte. In so fern er von der Bestechungssache gesprochen, bin ich auch damit einverstanden, denn durch diese Bestechungssache ist der öffentliche Karakter des Abgeordneten Völcker angetastet, und Alles, was das öffentliche Leben eines Abgeordneten betrifft, muß er öffentlich zur Schau ausstellen, er muß es preißgeben der Beurtheilung, der Beklatschung, der Verunglimpfung in jeder Weise. Was jedoch die Privatsache betrifft, die sich vor 30 Jahren zugetragen haben soll, so glaube ich, daß es nicht unangemessen gewesen wäre, die Sache in geheimer Sitzung zur Sprache zu bringen, da es ein bekannter Satz ist, daß, wenn auch die Wahrheit nicht bewiesen wird, immer ein kleiner Mackel übrig bleibt von Dem, was man einem Andern öffentlich vorwirft.

Was nun aber die Hauptsache betrifft, nämlich die Bestechung, von der in einer andern Petition die Rede ist, so will ich mich im Allgemeinen auf Dasjenige beziehen, was der Abgeordnete Regenauer auseinandergesetzt hat. Ich für meinen Theil muß auch beklagen, daß in Deutschland nur der Gedanke schon rege geworden ist, daß durch Bestechung Wahlen zu Stande kommen sollen. Da eine Petition vorliegt, die dieß behauptet, so bin auch ich der Meinung, daß eine Untersuchung eingeleitet werde, aber nicht gegen Völcker, sondern gegen die Petenten selbst, daß sie unerlaubte schlechte Handlungen begangen haben. Sollte sich bei der Untersuchung alsdann ergeben, daß der Abgeordnete Völcker durch das Mittel der Bestechung seine Wahl erlangt oder nur die Wahl der Wahlmänner damit zu Stande gebracht habe, dann gehört die Frage zur Sprache und Entscheidung gebracht, ob wegen dieses nachträglich erwiesenen Vergehens die Wahl cassirt werden soll; allein zu einer Beanstandung der Wahl im Sinne der §§. 7. und 8. unserer Geschäftsordnung, bevor noch eine Untersuchung eingetreten, giebt es hier lediglich keinen Grund. Nach diesen beiden Paragraphen, kann die Beanstandung sich nur auf die Fehler beziehen, welche in dem Wahlacte selbst liegen. Der Grund, warum aber das Gesetz verfügt, daß, wenn im Laufe der Berathung über eine Wahl Anstände vorkommen, sie an's Ende der Wahldiscussion zurückgesetzt werden, ist nur der, weil dann alle Kammermitglieder schon anerkannte Mitglieder dieses Hauses sind und nicht bloß provisorische. Damit, daß die unbeanstandeten Wahlen vorausgehen, wird die Kammer vollständiger constituirt, es entscheidet dann nachträglich über die beanstandeten Wahlen eine wirklich constituirte Kammer, deren Mitglieder schon als gesetzmäßig gewählt aner-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kannt sind, und nur aus diesem Grunde soll die Wahl zurückgelegt werden, und dieses nennt die Geschäftsordnung eine Beanstandung. Aber eine Beanstandung in dem Sinne, wie es vorhin aufgefaßt wurde, daß wegen irgend einer Behauptung, welche möglicher Weise, wenn sie sich im Laufe der Untersuchung als wahr darstellte, eine Annullirung der Wahl zur Folge hätte, dieß wäre etwas ganz Abentheuerliches. Wenn nach den Wahlacten, so wie die Wahl vorliegt, die Wahl für sich selbst gültig ist, so muß der Abgeordnete einstweilen zugelassen werden, unbekümmert darum, daß aus andern Thatsachen, welche jetzt nicht erwiesen vorliegen, später aber eruirt werden, möglicher Weise ein Umstoßungsgrund sich ergiebt. Darum bin ich der Meinung, daß zwar die Petition dem Staatsministerium mitgetheilt werden soll, um die Untersuchung vorzunehmen, besonders aus dem schon von einem Redner ausgesprochenen Grundsatz: principiis obsta. Wenn einmal etwas Derartiges auftauchen sollte, so muß man gleich im Beginnen kräftig entgegenwirken, man muß die Anordnung dieser Untersuchung, die Meinung, die moralische Ueberzeugung der Kammer aussprechen, damit es kund werde im Volke, daß man derartige Dinge verachte, und daß wir mit allen unsern Kräften dagegen wirken. Sollte sich aber auch bei einem andern Abgeordneten, dessen Wahl schon geprüft und gültig anerkannt ist, in Folge einer Denunciation und darauf einzuleitenden Untersuchung, ein gleicher Umstoßungsgrund ergeben, so ist auch seine Wahl, wie diese, zu cassiren. Aber einen Abgeordneten seines Sitzes zu berauben, weil einige Galgenschlingel, die so ehrlos sind, sich selbst zu denunciren, gegen ihn als Zeugen auftreten, dieß, meine Herren, kann doch wohl nicht angehen.

Ich stimme daher dem Antrage derjenigen Mitglieder bei, welche für die Nichtbeanstandung sind.

Mördes: Ich habe mich nicht erhoben, um Ihnen Rechenschaft zu geben von meiner Ueberzeugung über diese Sache, wohl aber darf und muß ich mir erlauben, meine erwachten Gefühle laut werden zu lassen, welche sich mir aus dem Gang der Discussion und besonders aus der Rede des ersten Sprechers aufgedrungen haben. Ich finde leider, daß man von einer Seite, statt zu dem Friedensziele anzustreben, nunmehr fast von Sitzung zu Sitzung die Leidenschaft entflammt, und mein Bemühen, die so tief gespaltene Kluft zu ebnen, beinahe fruchtlos ist. Ich, meine Herren, sage mich trotz der Lebendigkeit meines Ausdrucks feierlich los von dem Streben, diesen Kampf zu unterhalten. Auch ich nehme das Vaterland zu Zeugen für alle unsere Verhandlungen, es mag dereinst entscheiden, wer von diesen beiden Partheien die Verantwortung Dessen tragen soll, was durch Entflammung der Leidenschaft, durch einseitige Beurtheilung der Thatfragen hervorgeht. Ich will jedoch der Hoffnung Raum geben, daß die materiellen Fragen, an die sich die Interessen unseres Vaterlandes knüpfen, nicht in gleicher Weise von uns behandelt werden.

Bassermann. Der Abgeordnete Regenauer hat die Ansicht ausgesprochen, man müsse seinem Gefühle freien Lauf lassen, um die Wahrheit zu bekunden. Ich danke ihm dafür und hätte nur gewünscht, daß er früher schon dieser Ansicht gefolgt wäre, da auch ich meinem Gefühle freien Lauf ließ, um die Wahrheit zu bekunden, er aber zu Denen gehörte, welche mir das Wort abschneiden wollten. Uebrigens glaube ich nicht, daß Er, welcher sich selbst als einen Freund des Völcker erklärt, geeignet sei zu einer unpartheiischen Beurtheilung dieser Sache, wie dieß überhaupt bei vielen Anwesenden der Fall ist, die mit Völcker schon lange auf diesen Bänken sitzen. Am unpartheilichsten sind wir neueren Mitglieder. Nun sagt zwar der Abgeordnete Vogelmann, man müsse im Glauben consequent sein, und weil man dem Abgeordneten Gottschalk und jenen Wahlmännern geglaubt, müsse man auch dem Völcker glauben. Aber, meine Herren, das Glauben ist eine subjective Sache. In kann aus demselben Grunde, aus welchem ich Einem glaube, dem Andern nicht glauben, und ich glaube, daß Völcker allerdings seinen Platz in dieser Kammer, wenigstens zum Theil, der Bestechung verdankt. Der Abgeordnete Bekk sagt zwar, die Kammer könne aus keinem andern, als aus einem in dem Wahl-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

protocoll enthaltenen Grunde eine Wahl beanstanden; allein — wo steht dieß geschrieben? Nach §. 8. der Geschäftsordnung kann die Kammer die Gründe zu einer Beanstandung hernehmen, woher sie will. Ich beanstande diese Wahl im Interesse der Moralität. Ich gehöre nämlich nicht zu Denjenigen, die sich dem öffentlichen Leben gewidmet haben, um irgend eine Parteiansicht zu befördern, sondern deßwegen weil ich glaube, daß das öffentliche Leben die Moralität eines Volkes befördert. Wie oft triviale Sprichwörter die Wahrheit am treffendsten sagen, so auch das Sprichwort: Wer Butter auf dem Kopfe hat, der gehe nicht in die Sonne. Ja, meine Herren, vor den Strahlen der Oeffentlichkeit soll die Schlechtigkeit in Nichts zerfließen. Wer also die Moralität befördern will, der fördere das öffentliche Leben; dieß ist das Mittel, der Schlechtigkeit den Boden zu entziehen. Begreifen kann ich nun nicht, warum Völcker's Freunde wünschen, man möge seine Sache in geheimer Sitzung verhandeln.

Ist er schuldlos, so müßte ihm die Oeffentlichkeit selbst lieb sein, denn wie abermals das Sprichwort sagt: Geheime Lügen leben ewig, öffentliche kann man todtschlagen. Ich bin für die Beanstandung der Wahl im Interesse der Moralität.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich halte es doch für nothwendig, meine Herren, daß man nach einer etwas längeren Discussion wieder auf die Hauptsache zurückkomme, daß man sich eigentlich doch darüber verständige, was denn eigentlich vorliegt. Ich habe darum den Herrn Berichterstatter gebeten, mir die Vorstellung zur Hand zu geben, und ich will die Ehre haben, Ihnen die einzelnen Puncte einfach in's Gedächtniß zurückzurufen. Die Beschwerdeführer sagen im Eingang, sie wollten Mehreres nicht berühren, nämlich den Wunsch des Herrn Völcker, wieder gewählt zu werden und so weiter. Allein Folgendes müßten sie berühren, erstens:

„Schullehrer Eberenz ist Lehrer und wohnhaft in Reichenbach; Zymphorian Rottmann wohnt in Burgheim bei Lahr, und Jacob Fischer wohnt in Kuhbach. Diese drei sind zwar Bürger in Seelbach, sie sind aber in dem Wahlorte nicht angesessen, weßhalb wir glauben, daß dieselben nach §. 43. Nr. 3. der Wahlordnung in Seelbach nicht wählen durften, was sie aber dennoch gethan haben."

Dieses Bedenken ist nun durchaus ein Gegenstand, der nach der Wahlordnung zur Entscheidung der Wahlcommission sich eignet, und wogegen gar nicht weiter recurrirt werden kann.

Der zweite Punct ist:

„Georg Linsenmayer war am Wahltage, das ist, am 30. März d. J. noch nicht Bürger in Seelbach; er wurde erst nach seiner eigenen Aussage am 31. März Bürger; die über die Annahme ausgestellte Urkunde ist aber vom 29. März datirt, während am 31. März noch kein Mitglied des engeren Bürgerausschusses, so wie auch noch nicht alle Gemeinderäthe über die Bürgerannahme befragt worden waren. Mit diesem neuaufgenommenen Bürger hat es noch folgende Bewandtniß: Er wollte Vormittags schon seine Stimme abgeben, ward aber von der Commission abgewiesen, angeblich, weil er noch kein Stimmrecht besitze, in der Wirklichkeit aber deßhalb, weil er dem Gegenkandidaten die Stimme geben wollte. Mittags erhielt er von Daniel Völcker selbst zehn Gulden, damit er dem von ihm bezeichneten Candidaten die Stimme gebe, und nun wurde er von der Wahlcommission für stimmfähig erklärt und zur Wahl zugelassen."

Dieses ist nun eine mit durchaus gar nichts belegte Angabe; und noch mehr, es ist schwer, hier den Sinn heraus zu finden, nämlich, daß die Wahlcommission ihn zugelassen habe, nachdem er sich habe etwas schenken lassen.

Der dritte Punct ist:

„Raimund Grießhaber und Philipp Göppert waren, wie der eben Bezeichnete, am Wahltage noch nicht Bürger; sie wurden durch verschiedene Drohungen zum Wählen bewogen, und erhielten den Tag nach der Wahl, die um 2 Tage früher datirte Bür-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gerannahmsurkunde zugestellt, von welcher selbst den Tag nach der Wahl noch kein Mitglied des engern Ausschusses etwas gewußt haben soll."

Dieses geht den Herrn Abgeordneten Völcker weit und breit nichts an.

"Viertens: Philipp Thomas von Seelbach erhielt nach seiner eigenen Aussage von Daniel Völcker selbst vier Gulden, gegen das Versprechen, seinem Candidaten die Stimme zu geben. Dieser nahm das Geld, und gab seine erkaufte Stimme ab."

"Fünftens: Es soll dem Anton Holzer ein Kronenthaler geboten worden sein;"

"Sechstens: Schwanenwirth Kempf von Reichenbach und noch ein Wirth hätten einem Dritten den Ertrag eines Kleeackers zugesichert, wenn er für die vorgeschlagenen Candidaten stimmen würde; er hat es aber zurückgewiesen."

So glaubwürdig die eine dieser Angabe ist, eben so glaubwürdig ist auch die andere.

"Siebtens: Landolin Moser von Seelbach erhielt einen Kronenthaler und das Versprechen einer Nachzahlung von zwei andern, wenn er dem bezeichneten Candidaten die Stimme geben werde."

Hier ist gar nicht bemerkt von wem?

Es bleibt also nur eine einzige Angabe übrig von einem Manne, der, weil er 10 fl. bekommen hat, von der Wahlcommission zugelassen worden ist. Ich muß gestehen, ich begreife nicht, wie man solchen Angaben in einer so wichtigen Sache einen Werth geben zu können glaubte. Zur Bestätigung möchte ich den Herrn Abgeordneten, Oberamtmann Lang, fragen, welche Beschwerden bei dem Oberamte eingereicht worden sind, und was darauf geschehen ist?

Lang: In der Beschwerde an das Oberamt wurden folgende Gründe angeführt, welche auch in der Petition angegeben sind, nämlich:

1. daß zwar Schullehrer Eberenz, Zymphorian Rottmann und Jacob Fischer Bürger in Seelbach seien, aber nicht dort wohnten und darum kein Stimmrecht hätten;
2. daß Georg Linsenmayer am Wahltage noch nicht Bürger gewesen sei, und daß erst später nach dem Wahltage ihm das Bürgerrecht ertheilt worden; dann
3. daß Moser abgestimmt habe, nachdem der Wahlact schon geschlossen gewesen sei.

Die übrigen Beschwerden, welche da ausgeführt sind, kamen in der Beschwerdeschrift an das Oberamt nicht vor.

Die Beschwerde gegen die Wahl der Wahlmänner wurde von dem Oberamt darum verworfen, weil Schullehrer Eberenz, Zymphorian Rottmann und Jacob Fischer in Seelbach Bürger sind und nur eine halbe Stunde davon wohnen, also offenbar ihr Stimmrecht haben.

Wegen Linsenmayer, Anton Grieshaber und Philipp Göppert wurde die Beschwerde verworfen, weil nach dem Berichte der Wahlcommission diese am Tage vor der Wahl ihr angebornes Bürgerrecht bei dem Gemeinderath angetreten hatten und nur zwei Tage nach der Wahl ihnen die Urkunden über diesen Bürgerrechtsantritt zugesendet wurden. Am Tage der Wahl waren sie Bürger und deßhalb auch stimmfähig.

Daß Moser erst nach abgeschlossenem Wahlact gestimmt haben soll, hat sich auch nach dem Bericht der Wahlcommission nicht bestätigt, denn nach diesem ist die Abstimmung vor dem Schluß des Wahlacts erfolgt, und das Wahlprotocoll ist von der Wahlcommission unterzeichnet, mußte also auch wohl Glauben verdienen.

Dieß waren die Gründe, welche auch in der Petition vorkommen. Davon, daß die Wahlcommission den alten Eberenz habe stimmen lassen, war keine Rede, und eben so wenig von einer bestimmten Thatsache einer Bestechung. Daß die angebliche Bestechung des Linsenmayer meiner Meinung nach keinen Einfluß auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl haben kann, ist schon von andern Rednern hinreichend erörtert worden, und ich stimme der Ansicht bei, daß dem Geständniß dieses Linsenmaier am wenigsten zu glauben ist, da er seine eigene Schändlichkeit eingestanden hat. Es ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu vermuthen, daß er zu diesem Geständniß ebenfalls bestochen worden ist.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich muß mir noch einige weitere Bemerkungen erlauben.

In dem §. 41. der Verfassung ist gesagt: Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder; es ist also vorausgesetzt, daß die Wahl selbst streitig sei, wenn die Kammer darüber entscheiden soll. Ueber die Verhältnisse der Urwähler bestimmmt die Verfassung nichts, die Wahlordnung aber sagt ausdrücklich, daß die Ortswahlcommission darüber zu entscheiden habe. Haben sich die Urwähler zu beschweren, so mögen sie dieß bei der geeigneten Behörde thun. Denn es ist wirklich als ein Mißbrauch anzusehen, wenn die Behörden in dieser Beziehung übergangen werden und mit einer solchen Vorstellung eine Wahl angegriffen wird. Was die Bemerkung betrifft, daß Oeffentlichkeit die Moral befördere, darüber sind verschiedene Ansichten.

Gottschalk: Ich habe mich vorhin deßhalb erhoben, um zu zeigen, daß ich verstanden habe, wen man gemeint hat unter dem Manne, dessen Wort man geglaubt; der Abgeordnete Bassermann hat mich inzwischen genannt. Ich gestehe offen, ich bin den verehrten Mitgliedern dieses Hauses sehr dankbar, daß sie meinem Worte geglaubt haben, allein wenn ich hätte absehen können, daß man mich zum Gegenstücke der Lahrer Geschichte aufbehalten hätte, so hätte ich eine Untersuchung verlangt, wie ich sie auch in diesem Fall will, der doch gewiß von dem meinigen himmelweit verschieden ist. Die Unwahrheit des gegen meine Wahl Vorgebrachten wurde ja durch zwei Mitglieder dieser Versammlung ausdrücklich dargethan.

Die Commission oder Abtheilung, welche über meine Wahl berichtete, hat die gegen mich gerichtete Verläumdungsschrift der hohen Kammer offen vorgetragen, wofür ich ihr danke, weil ich das Licht und die Wahrheit nicht scheue, aber auch glaube, daß Niemand in diesem Hause sich vor demselben und vor einer Untersuchung scheuen sollte. Zeigt sich dann, daß ein Abgeordneter unschuldiger Weise verläumdet worden ist, dann soll aber der Verläumder als Hochverräther bestraft werden.

Goll: In Beziehung auf die vorliegende Petition des Dürr gegen den Abgeordneten Völcker habe ich nur zu bemerken, daß die Abtheilung sich veranlaßt fand, den Antrag dahin zu stellen, diese Petition in den Bericht nur in so fern aufzunehmen, als sie nicht vor ein anderes Gericht gehöre. Dieser Antrag hatte sich vier Stimmen zu erfreuen und später kam noch eine weitere Stimme, die des gegenwärtigen verehrten Secretärs hinzu. Damals bestand die Abtheilung aus zehn Personen, und wenn ich recht urtheile, so hat dieser Antrag die Majorität erhalten. Ich glaube nun, daß durch diesen Antrag die Mittheilung des Inhalts jener Petition hätte abgeschnitten werden sollen.

Was den Inhalt der Petition selbst betrifft, so ist er Ihnen bekannt. Ich glaube, daß nicht ein Mitglied in diesem Saale ist, das nicht mit einem Schreiben beglückt worden ist.

Ich bin nun weit entfernt, der Abtheilung irgend einen Vorwurf zu machen; es ist auch möglich, daß den folgenden Tag — da ich während der Verhandlungen abgerufen wurde — ein anderer Beschluß gefaßt worden ist.

Bassermann: Der Herr Abgeordnete Goll scheint in einem Mißverständnisse begriffen zu sein. Es wurde gar nicht der Antrag gestellt oder der Beschluß gefaßt, noch weniger mit Stimmenmehrheit, sich so im Bericht auszudrücken, die Sache gehöre vor einen andern Richter, sondern es wurde von der Abtheilung dem Herrn Berichterstatter aufgetragen, eine Fassung zu finden, wie er sie gefunden hat, welche die verschiedenen Wünsche vereinigt. Diese Fassung wurde in einer weitern Sitzung, der der Abgeordnete Goll nicht beigewohnt hat, von der Abtheilung angenommen.

Goll: Der Herr Abgeordnete Bassermann mag es nun Fassung nennen, ich nenne es Antrag.

Welcker: Es ist gar nicht abgestimmt worden.

Sander: Den Abgeordneten Bekk, der als ein sei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ner Jurist unterscheidet und distinguirt, will ich durch eine Appellation an die Vorschrift unserer Geschäftsordnung zu widerlegen suchen. Wenn die Wahl eines Abgeordneten stattgefunden hat, so werden die Wahlacten vorgelegt. Erheben sich dann Zweifel darüber, ob der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften besitze, oder ob die Wahl an sich gültig vorgenommen worden, so erscheinen diese als Anstände gegen die Zulassung des gewählten Abgeordneten, und so lange die Wahl als beanstandet von der Abtheilung erklärt ist, kann er nach §. 8. der Geschäftsordnung nicht eintreten.

Meine Herren! Ein Abgeordneter, der nicht allen Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet, und der nicht nachgewiesen hat, daß er alle gesetzlichen Eigenschaften besitze, kann als Abgeordneter nicht in diesem Saale sitzen.

Der Abgeordnete Bekk scheint zwar einen Unterschied gemacht zu haben zwischen den nothwendigen Eigenschaften.

Ich sehe nicht ein, wie man sagen kann, ein zum Abgeordneten Gewählter, der nicht nicht 10,000 fl. versteuert, kann nicht zugelassen werden, bis der Zweifel gehoben ist; wenn es sich aber darum handelt, ob die Wahl gültig vorgenommen wurde, ob 32 Wahlmänner anwesend waren, in diesem Fall kann er den Sitzungen doch noch beiwohnen, so lange, bis der Zweifel gehoben ist. Meine Herren, das kann nicht sein. Wir können keine Mitglieder in dieser Kammer haben, über deren Zulassung ein Anstand besteht, eine Untersuchung im Gange ist, auf welche die Regierung einen großen Einfluß haben kann. Er wäre ja in einer ganz abhängigen Stellung. Wir können keinen Abgeordnete haben, gegen den eine Untersuchung verlangt wird, welche entweder das Resultat haben muß, daß er die Eigenschaften besitzt, oder seiner Eigenschaft als Abgeordneter verlustig erklärt wird. Ein Verfahren, wie es der Abgeordnete Bekk will, ist nicht vereinbarlich mit dem Ansehen dieses Hauses. Der Abgeordnete Bekk hat freilich Recht, wenn er sagt, daß ja das Gleiche vorkomme, wenn es sich von der Umstoßung einer Wahl handle, wie hier bei der Beanstandung. Die Kammer wird hier nichts Anderes thun, als einen Beschluß darüber fassen, ob der Anstand ein erheblicher ist. Spricht die Kammer Dieses aus, so tritt der Fall ein, wo man sagt, der Abgeordnete hat nicht mehr nachgewiesen, daß er alle erforderlichen Eigenschaften hat. Er ist dann in Untersuchung über seine Eigenschaften, und muß aus der Kammer bleiben. Denn wenn die Kammer auf die Petition ein solches Gewicht legen mag, die Regierung zu einer Untersuchung zu veranlassen, so kann sie aber doch den Abgeordneten an den Beschlüssen nicht mitwirken lassen. Dieß wäre ja offenbar gegen den §. 8. der Geschäftsordnung. Ich könnte mich eher mit dem Beschlusse vereinigen, zur Zeit kein Gewicht auf die Petition zu legen, als eine Untersuchung zu verlangen und während des Verlaufs derselben den Abgeordneten in der Kammer zu belassen. Wir haben keine Mittel und Wege, auf die Untersuchung einzuwirken, und es könnte der Regierung einfallen, um den ihr gefälligen Abgeordneten in der Kammer zu erhalten, die Untersuchung in's Unendliche hinauszuziehen, während welcher der Abgeordnete immer unter dem Schwerdt des Democles bliebe.

Beschließen Sie, auf die erhobenen Anstände kein Gewicht zu legen, das ist Consequenz; aber wenn Sie Gewicht darauf legen und eine Untersuchung verlangen, dürfen Sie den Abgeordneten nicht auf seinem Posten lassen.

Schaaff: Will der Abgeordnete Sander Jeden aus diesem Saale entfernen, gegen welchen eine Untersuchung eingeleitet worden ist?

Sander: Nein; wenn aber die Kammer beschließt, auf Anstände, welche erhoben werden, einzugehen, und dadurch anerkennt, sie seien erheblich, sie müssen untersucht werden, dann, sage ich, kann der betreffende Deputirte nicht im Saale erscheinen.

Bekk: Wenn der Abgeordnete Sander sich auf den §. 8. der Geschäftsordnung beruft und voraus setzt, die Wahl sei beanstandet, dann hat er Recht, wenn er verlangt, der Abgeordnete Völcker dürfe den Sitzungen nicht mehr anwohnen. Ich widerspreche aber, daß die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahl beanstandet oder zu beanstanden sei, und finde in dem Vorgang, welcher vorliegt, auch keinen Grund, sie zu beanstanden. Der Abgeordnete Sander ist ein zu guter Jurist, als daß er den Unterschied zwischen Gültigkeit der Wahl an und für sich und der Frage über Umstoßung derselben nicht sollte in's Auge fassen. Gültigkeit einer Wahl an und für sich ist ganz unabhängig von den Gründen der Umstoßung einer Wahl. Wenn das Wahlgeschäft, wie es vorliegt und beurkundet ist, an und für sich nach seinen gesetzlichen Formen und Erfordernissen gültig ist, so ist der Abgeordnete gewählt und seine Wahl gültig. Das benimmt aber durchaus die Möglichkeit nicht, daß man hintennach einen von jenen, die Gültigkeit bedingenden gesetzlichen Formen, ganz unabhängigen Umstoßungsgrund finden kann, aus welchem eine als bereits gültig anerkannte Wahl wieder für ungültig erklärt werden kann. So lang aber ein solcher Umstoßungsgrund nicht bewiesen ist, kann einstweilen die an sich gültige Wahl nicht unwirksam werden. Die Wahl wird als gültig einstweilen aufrecht erhalten, und die Umstoßung folgt hintennach.

Meine Herren! Sie würden Ihre Sitze in diesem Saale viel zu locker machen, wenn Sie beschlössen, Jeder wird einstweilen deposidirt, wenn vielleicht im achten Jahre seiner Wahl Jemand kommt, Thatsachen angiebt, die mit nichts erwiesen sind, und die Ausschließung des Abgeordneten verlangt. Nur wenn der Umstoßungsgrund zur Zeit, wo über die Gültigkeit entschieden wird, schon bewiesen ist, kann eine Umstoßung, und damit sogleich eine Ausschließung des Gewählten erkannt werden.

Wenn Jemand gegen den Abgeordneten Sander aufträte, Thatsachen angäbe, welche die Urwahl ungültig machten, so müßte der Abgeordnete Sander nach seiner Ausführung aus der Kammer scheiden, bis etwa die Unwahrheit jener Thatsachen durch die Untersuchung erhoben wäre. Nach meiner Theorie verbliebe er aber so lange in der Kammer, bis diese Thatsachen erwiesen wären, weil sie mit der ursprünglichen Gültigkeit nicht formell zusammenhängen, sondern eine davon ganz getrennte Thatsache ausmachen. Mit der Nachweisung der gesetzlichen Eigenschaften ist es in ähnlicher Weise. Diese muß geschehen, so gut, als daß das Wahlprotocoll nachweisen muß, daß der Candidat gewählt ist. Wenn das Wahlprotocoll vorliegt in allen seinen Bestandtheilen als formell gültig, so hat er die Gültigkeit der Wahl nachgewiesen, eben so, wie wenn er in Bezug auf seine persönlichen Eigenschaften die ihm obliegenden Nachweisungen einmal geliefert hat.

Träte nun in der letztern Beziehung nach Jahren Jemand mit der Behauptung auf, der Gewählte habe sein Steuercapital veräußert, so wäre es doch ein abenteuerliches Beginnen, wenn man dann diesen Abgeordneten ausschließen wollte, bis er nachgewiesen hätte, daß jene Behauptung nicht wahr sei, daß er nämlich nicht nur am Anfange der Wahl das gesetzliche Steuercapital gehabt, sondern daß er es jetzt noch habe. Darnach komme ich zu meiner früher ausgesprochenen Ansicht zurück, daß es nämlich nach der Theorie des Abgeordneten Sander jedem Schlingel durch Einreichung einer Petition mit erheblichen Thatsachen möglich gemacht wäre, jeden beliebigen Abgeordneten, von A bis Z, provisorisch aus der Kammer zu weisen.

Sander: Der Abgeordnete Bekk streitet gegen eine Windmühle. Ich habe gesagt, wenn die Kammer beschließt, eine Thatsache für erheblich zu erkennen.

Bekk: Der Abgeordnete Sander wird doch nicht behaupten, daß es im Belieben der Kammer liege, eine erhebliche Thatsache für unerheblich anzunehmen. Wären wirklich erhebliche Thatsachen, d. h. solche, die gesetzlich eine Umstoßung begründen würden, obgleich unwahr angegeben, so dürfte die Kammer immerhin nicht aus persönlichen Rücksichten von der Untersuchung abstrahiren, nein, ich sage, die Kammer wäre in solchen Fällen schuldig, die Thatsachen erheben zu lassen, sie wäre aber nicht schuldig, den Abgeordneten auszuweisen, weil möglicher Weise auch nur eine Cabale im Spiel ist.

Mördes: Ich habe mir erlaubt, meine Herren, Sie an die Früchte des Friedens zu erinnern.

Ich bin aber gleichwohl aus meiner Rolle gefallen, da ich im Affect gegen den Herrn Präsidenten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mir eine Bemerkung erlaubte, die er allerdings als verletzend ansehen konnte. Er war so freundlich, von dem ihm zustehenden Rechte keinen Gebrauch zu machen. Ich will mir darum selbst die Sühne auflegen. Ich bitte ihn, diese meine Erklärung freundlich aufzunehmen.

Trefurt: Es ist immer dankenswerth, wenn, wo die Gemüther sich aufgeregt zeigen, Worte des Friedens und der Beruhigung ausgesprochen werden. Der Abgeordnete Mördes hat Dieß vorhin, wenn gleich in einer nicht ganz zu billigenden Art gethan; ich halte auch Dieß noch für dankenswerth. Er hat mich, wenn gleich auf negativem Wege, belehrt. Ich bin von Natur immer für Mäßigung, aber es giebt Verhältnisse und Augenblicke, wo man nicht gerade durch den höchsten Grad der Mäßigung und der Nachgiebigkeit, sondern durch männliches Entgegentreten den Frieden erhalten kann. Ich werde überall meine Person gerne preißgeben, — aber ich werde die Wahrheit sagen da, wo es nöthig ist, und ich will jetzt so gelassen als möglich über diesen Gegenstand sprechen.

Ein einziger Zwischenruf des Berichterstatters scheint mir die Sache auf den Standpunct des gesunden Menschenverstandes geführt zu haben.

Er hat gerufen, wenn die Kammer beschließe, daß eine Thatsache erheblich sei, dann werde man sie als Grund der Beanstandung annehmen. So ist es, meine Herren; wenn Sie die Beanstandung aussprechen, so sprechen Sie damit aus, daß Sie den Beschuldigungen Glauben schenken. Können Sie das auf Ihr Gewissen nehmen, gut, so thun Sie es. Ich kann es nicht.

Gerbel: Nicht nach dem juridischen Standpuncte, sondern nach dem Gefühle läßt sich die Sache beurtheilen, und wäre ich der betreffende Abgeordnete, ich würde die ganze Discussion abgeschnitten haben, dadurch, daß ich erklärt hätte, ich trete zurück.

Wenn eine Wahl darum beanstandet wird, weil der Wahlcommissär gewisse Formen nicht beobachtet hat, da kann ich das Urtheil ruhig abwarten. Aber wenn es sich darum handelt, ob ich auch wirklich der Mann des Vertrauens bin, wenn Dieß beanstandet werden sollte, dann, meine Herren, würde ich sagen, ich will keinen Sitz in diesem Saale haben, von dem man sagen könnte, er sei zwangsweise hervorgerufen worden.

Abgesehen von dem Inhalte der Petition verdient doch der allgemeine Ruf auch Beachtung, und notorisch ist es, welche Umtriebe in Lahr bei den Wahlen vorgekommen sind.

Die Vorwürfe, welche übrigens in der Petition enthalten sind, scheinen nicht so aus der Luft gegriffen, wie man sie hinstellen will. Ich weiß nicht, was Wahres daran ist, aber etwas bleibt immer hängen. Es sind so viele Wahrscheinlichkeitsgründe dabei angegeben, daß eben Einem nicht Alles aus dem Kopf will. Das erste Erforderniß und die Pflicht eines Abgeordneten ist, daß er vor Allem dafür sorgt, daß er in seiner Ehre feststeht, daß er einen tadellosen Ruf genießt. Wenn Einer in seiner Ehre angegriffen ist, so möge er auf so lange zurücktreten, bis das Gegentheil von Dem, dessen man ihn beschuldigt, genau dargethan ist.

Mit Bedauern habe ich wahrgenommen, daß die beiden Partheien der Einunddreißig und Sechsundzwanzig des aufgelösten Landtags sich so schroff gegenüberstehen, und glaube daher, daß wohl die neu eingetretenen Mitglieder berufen sind, solche Erscheinungen niederzuschlagen, was aber nur dann möglich ist, wenn von der einen Seite auf die andere nicht immer wieder von Neuem losgeschlagen und so der Kampf erneuert wird. Die Mitglieder der einen Parthei sollten darum keinerlei Anlaß geben, dieses unangenehme Verhältniß aufzufrischen oder zu unterhalten.

Da ich nach meinem Gefühle, wenn meine Wahl hier in Frage wäre, nicht hier Platz nehmen könnte, so muß ich natürlicher Weise die volle Beanstandung aussprechen.

Trefurt: Nur in Beziehung auf eine mir persönlich geltende Bemerkung will ich sprechen, nämlich, als wenn die Einunddreißiger und Sechsundzwanziger sich so schroff einander gegenüberstünden, als wenn die Abstimmung vom 18. Februar von der politischen Bedeutung wäre, daß sich die Mitglieder dieser Kammer deßhalb in zwei Partheien theilten. Ich muß gestehen, ich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

habe auf jene Sitzung und jenen Beschluß nicht die politische Bedeutung gelegt, welche beide Theile darauf legen. Wenn man also von mir denkt, daß ich in der Rückerinnerung an jene Abstimmung irgend etwas Feindseliges in mir trage, so thut man meinem Charakter wahrhaftig Unrecht. Wenn man davon spricht, daß von der Partei, aus welcher die Sechs und zwanziger besteht, Anfeindungen in den letzten Sitzungen stattgefunden haben, so gilt Dieß mir. Ich war zweimal in der unangenehmen Lage, Verletzendes zu sprechen, allein ich mache Sie darauf aufmerksam, in welchem Maße — nicht die Geduld irgend einer Parthei, nein — die Geduld aller Derjenigen, welche von der großh. Regierung glaubten, daß sie in gerechter Weise handle und gehandelt habe, welche der großh. Regierung nicht feindselig entgegengetreten, erschüttert hat; wie man diese Männer, welche mehr als ein Mal Veranlassung gehabt hätten, ihre Geduld zu verlieren, auf eine herabwürdigende Weise behandelt, sie als willenlose, unfreie Werkzeuge der Regierung dargestellt hat. Und wenn die Gemüther durch so allgemeine Verdächtigungen die Geduld endlich einmal verlieren, so sollte man nicht von Parteiabsichten sprechen, eine Feindschaft zu unterhalten.

von Itzstein: Ich werde mich kurz fassen. Der Gegenstand unserer Berathung ist erschöpft, besonders durch die Vorträge der Abgeordneten Sander und Bekk. Ich gestehe übrigens, daß die sehr kunstreiche, juridische Ausführung des Abgeordneten Bekk meine Ueberzeugung nicht hat ändern können, die Ueberzeugung, die Wahl des Abgeordneten Völcker beanstanden zu müssen, und zwar mit der nach der Geschäftsordnung gebotenen Folge, daß er bis zur Beendigung der Untersuchung sich aus dem Saale entfernt halte. Mir scheint der Gegenstand der Anklage einfach und klar. Nicht, wie der Abgeordnete Bekk sich sehr hart ausdrückte, einige Galgenschlingel, sondern, wie ich vernommen habe, einige sehr achtbare Bürger von Seelbach haben den Abgeordneten Völcker beschuldigt, durch Bestechungen die Wahlen so geleitet zu haben, daß er gewählt wurde. Die Thatsache ist Bestechung durch denjenigen Mann, der jetzt als Abgeordneter hier sitzt. Nun behaupten Sie, dieß wäre nicht erwiesen. Auch ich halte die Thatsache nicht für erwiesen, aber eben so wenig für aus der Luft gegriffen, sondern wenigstens für wahrscheinlich. Und wie ein Bürger in der Abtheilung richtig bemerkte, kann doch Herr Völcker — vorausgesetzt, daß die Thatsachen richtig sind — nur zur Sicherung seiner eigenen Wahl Geld ausgegeben haben.

Der Abgeordnete Bekk hat erklärt, wenn es sich erweise, daß diese Bestechungen richtig sind, so muß ich den Mann verachten. Ich weiß nicht, ob sie bewiesen werden, aber ich glaube, er wird, wenn die Kammer die Beanstandung ausspricht, einstweilen austreten.

Beschließt die Kammer eine Untersuchung der Sache, so möchte ich den Wunsch beifügen, daß man zugleich auch prüfen solle, ob der Rentamtmann, der, so viel man hört, aus dem Baierschen dorthin versetzt wurde, wirklicher Bürger ist.

Regenauer: Er ist schon, wie mir aus den Acten bekannt ist, drei Jahre Bürger.

Lang: Ich muß Dieß bestätigen. Er ist Bürger in Seelbach.

Geheimer Referendär Eichrodt: Meine Herren! Ich möchte nur in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit dieser Angaben, auf welche Sie die Gründe der Beanstandung der Wahl hier bauen, ein Bedenken herausheben gegen derartige Petitionen.

Es ist bekannt, daß sehr oft leichtfertige Menschen Petitionen an die Kammer eingeben, die falsche Unterschriften enthalten, und daher keine Berücksichtigung verdienen.

Ich will nur an einen einzelnen Fall erinnern, wo Dasselbe dem Abgeordneten Welcker passirt ist, als er an einem frühern Landtage eine Petition übergab, worin sich die Petenten gegen den Beamten in Ladenburg beschwerten, weil er bei einem Brande einen Menschen habe prügeln lassen.

Der Abgeordnete Welcker hat damals behauptet, es hätten achtbare Leute diese Thatsache beurkundet. Als später die Sache zur Untersuchung kam, hat es sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

herausgestellt, daß die Unterschriften falsch und gar keine Leute solchen Namens in Ladenburg waren.

Ich würde darum wenigstens anrathen, vorerst die Unterschriften der Petenten prüfen zu lassen, bevor man dem Inhalt der Beschwerde irgend einen Werth beilegt.

von Itzstein: Und doch war jener Vorgang, welchen der Abgeordnete Welcker damals zur Sprache gebracht hat, von einem der achtbarsten Bürger bezeugt und auch wahr. Aber gleichfalls richtig ist, daß der eine Brief Unterschriften enthielt, welche durchaus nicht anerkannt worden sind.

Knapp: Ich glaube, die Sache könnte auf die einfachste und kürzeste Weise abgethan werden, wenn der Abgeordnete Völcker mit der Hand auf der Brust hervorträte und erklärte, ich bin rein von Bestechungen, es ist weder durch mich, noch durch einen Andern in meinem Auftrage Jemand bestochen worden. Dann wollen wir ihm glauben.

Rindeschwender: Ich will nur mein Bedauern über die Art der Bezeichnung der Petitionäre, wie sie durch den Abgeordneten Bekk geschehen, ausdrücken.

Bekk: Nicht die Petenten habe ich Galgenschlingel genannt, sondern jene Zwei, welche die Schaamlosigkeit hatten, selbst anzugeben, daß sie für Geld ihre Stimme abgegeben hätten, und dabei bleibe ich noch. Die Petenten aber mögen ganz honnete Leute sein.

Rindeschwender: Ich muß gestehen, daß mich die unendlich kunstfertige juristische Ausführung des Abgeordneten Bekk so verwirrt hat, daß mir jetzt noch der Kopf darüber brummt.

Nach §. 8. der Geschäftsordnung hat die Kammer zu beschließen, ob sie eine Wahl für gültig, ob sie dieselbe vorläufig für beanstandet erachte, und wenn die Majorität der Kammer solche Thatsachen nicht nur für hinreichend zur Beanstandung einer Wahl hält, sondern für hinlänglich bescheinigt erklärt, um eine Untersuchung anordnen zu können, dann bleibt eben der Schluß übrig, daß die Wahl zu beanstanden sei, und der Abgeordnete, bis die Anstände gehoben sind, keinen Zutritt zu den Verhandlungen hat. Das ist so einfach, daß ich gar nicht einsehe, wie man darüber zweifeln kann.

Schaaff: Allerdings, aber wir wollen keine Beanstandung aussprechen.

Rindeschwender: Das Eine oder das Andere ist werthlos.

Junghanns: Die vorgebrachten Thatsachen sind nicht bescheinigt und nicht bewiesen, denn sie sind von Niemanden behauptet, als von denjenigen Personen, welche ihre eigene Schändlichkeit bekannten. Es handelt sich durchaus nur darum, ob wir auf eine nicht bewiesene und mit nichts bescheinigte Thatsache hin eine Beanstandung aussprechen wollen, mit der Folge, daß der Abgeordnete den Saal zu verlassen hat.

Ich glaube daher, der Herr Präsident sollte die Frage zur Abstimmung bringen, ob die Wahl in dem Sinne zu beanstanden sei, daß der Abgeordnete aus dem Saale bleiben solle.

Schaaff: Es ist der Antrag gestellt worden, die Petition dem Staatsministerium zu überweisen mit dem Ersuchen, es möchten die behaupteten Bestechungsversuche ermittelt und das Resultat der Kammer seiner Zeit mitgetheilt werden. Es wird zuerst die Frage gestellt werden müssen, ob von der Beanstandung der Wahl Umgang zu nehmen sei.

Sander: Ich bestreite, daß wir einen Beschluß über eine Petition fassen können, in welcher bezüglich der Gültigkeit einer Wahl Anstände erhoben werden. Diese gehört zur Petitionscommission, nicht zur Prüfung der Vollmachten. Ich glaube, daß Sie über nichts beschließen können, als über die Frage: ist die Wahl gültig oder nicht? Sie können keinen Beschluß fassen, daß über die Gültigkeit der Wahl eine Untersuchung stattfinden soll, und daß während des Laufs derselben der Deputirte hier im Saale Platz nehmen kann. Es wäre das Aergste, was beschlossen werden könnte. Die Kammer würde auf einer Seite auf die Thatsache kein Gewicht legen und auf der andern Seite die Regierung zur Vornahme einer Untersuchung veranlassen. Es ist das Erste, was ein Richter thun muß, wenn ihm eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anzeige zukommt, sich zu fragen, ist sie wahrscheinlich, ist sie gegründet, kann ich eine Untersuchung mit Erfolg einleiten? Alle Diejenigen, welche beschließen in diesem Saale, diese Petition dem großh. Staatsministerium zu überweisen, um eine Untersuchung anzuordnen, erklären durch diesen Beschluß, die Thatsachen sind erheblich und bescheinigt. Es geht Dieß so weit, daß man eben, wenn wir Dieses beschließen und nicht zugleich auch die Beanstandung aussprächen, sagen wird, man beanstande die Wahl nicht, sondern nur in so weit, als man der Regierung überläßt, über die vorgebrachten Thatsachen eine Untersuchung anzustellen.

Schaaff: Wenn das Resultat der Untersuchung die Thatsachen als richtig bekundete, und wir wollten die Wahl doch nicht beanstanden, dann würde im Publicum das Gerede gehen, von welchem der Abgeordnete Sander gesprochen.

Ich glaube, die Sache ist hinlänglich erörtert, und wir könnten zur Abstimmung schreiten.

Bleidorn: Der schon mehrmals erwähnte §. 8. der Geschäftsordnung wird mir bei meiner Abstimmung maßgebend sein und mich leiten.

Als Freund, nicht als Feind des nicht anwesenden, ehrenwerthen Herrn Daniel Völcker glaube ich, daß es am Platze ist, in seinem eigenen Interesse vorzuschlagen, die Wahl für beanstandet zu erklären und ihn nicht im Saale erscheinen zu lassen, bis dargethan ist, daß er in dieser Sache rein sei. Ich sehe dabei nicht auf die in der Petition enthaltenen Beschuldigungen, sondern auf die allgemein im Lande kund gewordenen Aussagen, daß in Lahr große und von verschiedenen Seiten Bestechungen stattgefunden haben, und wenn derartige Thatsachen vorliegen, sie mögen bescheinigt sein oder nicht, so, glaube ich, ist es unsere Pflicht, eine solche Wahl für beanstandet zu erklären, wofür ich auch stimme, besonders, damit die Ehre unsers Collegen rein gewaschen werde.

Bader: Ich muß sagen, ich hätte auch mit dem Abgeordneten Knapp gewünscht, daß der Abgeordnete Völcker hier im Saale erschienen wäre und über die vorgebrachten Beschuldigungen eine Erklärung abgegeben hätte. Sie hätte vielleicht die Discussion zu einem baldigen Ziele geführt.

Ich bin übrigens auch der Meinung, daß nichts ein Volk so sehr entehrt, als die schmähliche Feilheit und Käuflichkeit der Stimme. Wenn also die hier vorgebrachten Thatsachen nur einigermaßen constatirt wären, so müßte und würde ich die Wahl beanstanden. Allein das Zeugniß zweier Individuen, welche von sich selbst sagen, daß sie bestochen worden seien, ist in meinen Augen kein Moment, worauf ich ein solches Urtheil bauen könnte. Ich halte mich an das Gesetz, an die von meinem Nachbar (Bekk) ausgesprochenen Rechtsgrundsätze, und in Folge dessen komme ich zu dem Schluß, daß ich kein Urtheil fällen kann, bevor nicht erwiesene Thatsachen vorliegen.

Ich werde demnach für den Antrag des Abgeordneten Bekk stimmen.

Weller: Die Anträge, wie sie gestellt wurden, sind meiner Ansicht nach nicht juristisch zu rechtfertigen. Was sind wir hier? Eine provisorische Kammer, welche die Vollmachten prüft und erklärt, gewisse Vollmachten sind gültig, und aus diesen als gültig erklärten Vollmachten wird die definitive Kammer zusammengesetzt. Diejenigen Mitglieder, deren Vollmachten beanstandet sind, können keinen Theil an den Berathungen der Kammer nehmen, bis die Anstände beseitigt sind. Der gestellte Antrag ist mit der Bestimmung des §. 8. der Geschäftsordnung unvereinbarlich. Es kann Niemand in die definitive Kammer eintreten, dessen Vollmacht nicht gültig ist. Es muß also nothwendig der Beschluß dahin gefaßt werden, die Wahl des Herrn Völcker für gültig zu erklären oder sie zu verwerfen.

Die Anordnung der Untersuchung über die Vorbedingungen seiner Vollmacht, nämlich die Wahl der Urwähler hat zur Folge, daß er nothwendig aus der Kammer bleiben muß, bis die Anstände gehoben sind.

Mördes: Nach der Verfassung und nach der Geschäftsordnung hat die Kammer nur die Befugniß, die Legitimation zur Abgeordnetenstelle zu prüfen. Ergeben sich Umstände, welche die Ehre des Abgeordneten so weit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angreifen, daß er nicht bleiben kann, so weiß ich kein Mittel, ihn zu verdrängen. Die öffentliche Meinung wird das Ihrige thun.

Ich kann der Ansicht nimmermehr huldigen, daß ein Abgeordneter, von dem gesagt wird, daß er nicht ohne Makel sei, gleichwohl an den Verhandlungen und Beschlüssen der Kammer Theil nehmen solle. Es würde Dies zu einer Consequenz führen, welche Sie wahrscheinlich nicht zugeben wollen. Ich muß gestehen, daß mich bei dieser Sache das Gefühl des Abgeordneten Gerbel unbedingt leitet. Ich stimme ganz seiner Ansicht bei und stimme für die Beanstandung der Wahl.

Schaaff: Dann könnte Jeder von seinem Sitze vertrieben werden.

Bekk: Das Bedenken des Abgeordneten Mördes ist durch den Abgeordneten Sander widerlegt. Der Abgeordnete Sander hat nämlich gegen mich ausgeführt, daß auch eine längst anerkannte Wahl später vernichtet werden könnte, wenn Gründe dazu Anlaß geben, daß sie ungültig sei, was auch vollkommen meine Meinung ist.

Was die eigentliche Fragestellung betrifft, so glaube ich, es sollte abgestimmt werden über die beiden Fragen:

1. ob die Wahl als beanstandet zu erklären sei?
2. ob die Petitionen an das großh. Staatsministerium überwiesen werden sollen zur geeigneten Untersuchung?

Dem Abgeordneten Weller will ich entgegnen: Die Thatsache, daß von außen her ein Grund aufgedeckt wird, welcher möglich, aber vielleicht auch unwahr ist, berechtigt die Kammer nicht, inzwischen schon den Gewählten auszuschließen. Sie hat nur zu erkennen über die Wahlacten, über die Wahl, wie sie in den Wahlacten liegt. Vorgänge und Verhältnisse, die von außen her angeregt werden, aus den Wahlacten aber nicht ersichtlich sind, können so lang, als sie nicht erwiesen sind, keine Grundlage einer Ausschließung geben. Bis dahin ist eine solche Wahl, wenn sie nach Maßgabe der Wahlacten an sich als gültig erscheint, für unbeanstandet zu erklären. Das hindert aber nicht, daß später wegen andern Gründen eine Vernichtung der Wahl zu Stande kommen kann.

Gerbel: Es wird die Kammer schwerlich mehr in die Lage kommen, darüber abzusprechen, ob diese Wahl gültig ist oder nicht.

Nach der Geschäftsordnung heißt es eben, beanstandet oder nicht beanstandet, und bei dieser Formel sollte man es lassen. Solche Clauseln und Düfteleien führen zum Unheil.

Goll: Ich unterstütze den einfachen Vorschlag des Abgeordneten Knapp, und weil ich am Wort bin, so freue ich mich, mein Vergnügen auszusprechen, was vorhin ein practischer Jurist bemerkt hat. Der Abgeordnete Rindeschwender hat bemerkt, sein Kopf brumme ihm noch über die juristischen Ausführungen. Nun, meine Herren, welchem Gepolter sind die bürgerlichen Köpfe oft nicht ausgesetzt über die juristischen Reden im Allgemeinen. —

Richter: Mich bestimmen die besondern Verhältnisse, welche bei der Wahl vorgekommen sind, dem Antrag der Abtheilung beizustimmen. Der Wahlbezirk Lahr war nämlich in zwei entschieden feindselige Parteien getheilt, beide jedoch von einer und derselben politischen Farbe, obgleich sie sich mit Farben bezeichneten. Die eine hieß die Gelbe, die andere die Blaue. — Die Häupter dieser Parteien sind dem Lande bekannt. Das Haupt der Blauen ist der Tabacksfabrikant Lotzbek, das der andern Partei der Cichorienfabrikant Daniel Völcker. Man sprach im Allgemeinen von beiden Häuptern, daß sie öffentlich erklärten, sie würden Tausende von Gulden nicht scheuen, um ihr Vorhaben zur Ausführung zu bringen.

(Der Präsident will hier den Redner ermahnen, nicht abzuschweifen, indem er glaube, daß diese Bemerkungen nicht zur Sache gehören; worauf der Redner fortfährt:)

Allerdings gehört Dies zur Sache. Es sind Verhältnisse, welche sich bei der Wahl zugetragen haben. Man hat allgemein vernommen, es ist notorisch, stadt- und landkundig, daß wirklich jede dieser zwei Parteien sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übertroffen hat. Daß Summen zu Zechgelagen bezahlt wurden, um die Wähler für sich zu stimmen, halte ich für ein verabscheuungswürdiges Verfahren und Benehmen, und mich deßhalb auch verpflichtet, für Beanstandung der Wahl zu stimmen.

(Von vielen Seiten: Abstimmung!)

Gottschalk: Mir schwindelt über den juristischen Disputationen und Doctrinen. Ich bin kein Jurist, aber der gesunde Menschenverstand sagt mir, dieser College kann so lange nicht in unserer Mitte erscheinen, bis er sich über Das, was vor uns und der gefüllten Gallerie gesprochen worden, gerechtfertigt haben wird, und wenn das Gesagte auch nur den Schein der Wahrscheinlichkeit trägt. Ich glaube, wir können dem Abgeordneten Völcker keinen größern Dienst erweisen, als wenn wir die Beanstandung aussprechen, damit eine Untersuchung eingeleitet werden kann. Ich erkläre mich daher so lange für Beanstandung von Völcker's Wahl, als gedachte Untersuchung nicht geschlossen sein, und das Resultat vor uns liegen wird. Stellen sich dann die Anklagen als falsch heraus, so mögen die Verläumder als Vaterlandsverräther bestraft werden.

Welcker: Als Berichterstatter erlaube ich mir noch einige Puncte zu berühren.

Ich glaube, man hat für das Urtheil, welches die Unbefangenen aus den öffentlichen Blättern und aus diesen Verhandlungen ziehen werden, kein glückliches Vertheidigungsmittel des Herrn Völcker gewählt, daß man so leidenschaftlich und partheiisch sich gegen Diejenigen geäußert hat, welche vor dem Tribunal unserer Kammer eine öffentliche Anklage erhoben haben. Meine Herren! So entkräftet man keine Anklagen. Ich frage, ist Dieses unpartheiisch, daß man gegen Bürger, die im Namen ihrer Bürgerrechte und Bürgerpflichten vor unser Tribunal treten, daß man gegen diese Bürger, von denen Niemand eine öffentlich ausgesprochene Infamie nachweisen kann, bloß deßhalb, weil sie etwas Unangenehmes gegen einen Abgeordneten vorbringen, von Schmutz spricht, von niederträchtigen Machwerken in Beziehung auf eine Anklage, deren Unternehmer eine ganze Anzahl höchst besteuerter, unbescholtener und geachteter Bürger waren. So, meine Herren, beseitigen Sie nicht den Glauben, daß doch hinter diesen Anklagen wird etwas stecken können, so bewirken Sie nicht den Glauben an Unpartheilichkeit. Aber auch in so fern thaten Sie nicht wohl, so zu verfahren, als Sie diejenigen Mitglieder der Abtheilung und der Kammer, welche nicht zum voraus die Anklage für ganz absolut nichtig erklären konnten, und welche, wie es schon der Abgeordnete Bassermann gethan hat, nach ihrer gewissenhaften innern Ueberzeugung aussprachen, daß sie dadurch bestimmt wurden, auf diese Angaben Gewicht zu legen, weil sie nach ihrer innern Ueberzeugung starke Gründe der Glaubwürdigkeit oder der Nothwendigkeit einer Untersuchung in Demjenigen finden, was vorgebracht wurde, daß sie diese Mitglieder geradezu aufforderten, solchen Angaben keinen Glauben beizumessen. Ich muß Dieses in Beziehung auf die Seelbacher, wie auf die andere Petition bemerken. Ich habe es als Berichterstatter absichtlich nicht gesagt, ich dachte, die delikate Rücksicht und Schonung der Kammermitglieder auf ihre eigene Ehre würde mich Dessen überheben, daß man diese Beschuldigungen ausspricht, allein man zwingt mich dazu. Es wäre von Seite der Abtheilung und des an dem Beschlusse der Abtheilung Theil nehmenden Berichterstatters eine Leichtfertigkeit gewesen, diese Wahl zu beanstanden und dennoch anzuerkennen, daß diese Anklage von der unwürdigsten, unlautersten Quelle ausgehe und absolut unglaubwürdige Beschuldigungen erhebe. Es wäre alsdann eine Leichtfertigkeit gewesen, der Kammer nicht zu rathen, darüber zur Tagesordnung zu gehen. Wir haben es nicht gethan, weil wir immerhin bedeutende Gründe in den Anklagen fanden. Ueberheben Sie mich der Ausführung, auf welche hin ich das Urtheil auszusprechen habe. Nur um den Schein der Leichtfertigkeit von der Abtheilung zurückzuweisen, will ich mir gegen den Abgeordneten Bekk einige Berichtigungen erlauben. Es ist in der einen Petition nicht von einer alten Civil- und reinen Privatsache die Rede; der Zweck, wohin die Petition

zielt, ist die Unzulässigkeit und Unwürdigkeit des Abgeordneten. Die Anklage behauptet die Verfälschung einer amtlichen Urkunde, wodurch der Herr Abgeordnete Völcker sich nicht vor dreißig Jahren, sondern im Jahr 1831 erst die Möglichkeit verschaffte, wieder gewählt zu werden. Es ist die fortwährende Nichtbefriedigung armer Creditoren darin angegeben von einem Manne, der im Reichthum ist.

Die Gründe, warum die Abtheilung nicht so ganz leichtfertig über die lithographirten Briefe und die Petition von Dürr hinweggehen konnte, waren, weil darin so schwere Anklagen vorkamen und die Beamtenehre so öffentlich angegriffen war, was nothwendig eine Untersuchung zur Folge haben mußte. Sie hat sich auch über die Dürr'sche Petition mit der äußersten Schonung erklärt, aber immerhin in einer Verbindung mit dem jetzt zu fassenden Beschlusse. Sie hat gedacht, es wird sich unterdessen, während die Seelbacher Petition untersucht wird, diese Sache entweder für oder gegen erledigen; sie würde, wenn der Abgeordnete Völcker sich stellen sollte, dann aller Schwierigkeiten überhoben sein.

Ueber einen zweiten Hauptpunct muß ich mir ebenfalls einige Bemerkungen erlauben. Man hat die andern Mängel, welche außer der Bestechung bei den Urwahlen vorgekommen sind, als gar nicht hierher gehörig, als völlige Nebensache betrachtet. Meine Herren! Wenn Sie irgend auch jetzt nur eine Nebenrücksicht auf diesen Punct nehmen wollen, so bitte ich Sie um Gotteswillen, sprechen Sie diesen Satz nicht aus; Sie würden in die entsetzlichsten Gefahren gerathen, denn wenn Sie zugeben, daß ein parteiischer Wahlcommissär einigen, vielleicht von einem Oberbeamten abhängigen Bürgermeistern, Accisoren und dergleichen erlaubte, daß diese so viele falsche Urwähler einschmuggeln dürfen, als ihnen beliebt, dann haben Sie die Aechtheit, die Treue, die Reinheit der Wahlen aufgehoben, und haben Alles in die Hände der Beamten gelegt. Bedenken Sie wohl, daß, so lange es uns nicht geglückt ist, durch freundliche Vereinbarung mit den Ministern oder auf irgend einem andern Wege das unglückselige System aus dem Wege zu schaffen, so können Sie, wie jetzt die Beamten zu der Regierung gestellt sind, keine treuen und ächten Volkswahlen erhalten. Ich muß besonders dem Grundsatz widersprechen, daß die Deputirtenwahl nicht umgestürzt werden dürfe, wenn die Urwahlen verfälscht sind, wie es hier vorkommt, daß ein durchaus parteiischer Wahlcommissär die Urwahlen verfälschte. Es ist gerade die Kammer das Tribunal, und das alleinige Tribunal, keineswegs aber der Oberamtmann, die Kreisregierung und das Ministerium. Wenn auch der §. 55. der Wahlordnung sagt, daß eine einzelne Streitigkeit eines Mannes, welche von der Wahlcommission zurückgewiesen wird, an die ordentliche Behörde gebracht werden kann, die nun entscheiden wird, ob er das Recht hat, zu stimmen oder nicht, so liegt hier ein abgeschlossener Wahlact vor, und da entscheidet nicht mehr das Oberamt oder die Regierung, sondern die Kammer. Dieser Kammer muß immer das Recht bleiben, zu entscheiden, ob ein eingeschmuggeltes oder ein auf ächter Volkswahl beruhendes Glied in die Kammer gesetzt werden soll. Ich halte alle die Thatsachen durchaus nicht entkräftet durch Dasjenige, was gesagt worden ist, denn Alle stellen sich parteiisch dar, so wie sie noch, um eine Stimme zu fischen, bei jenem armen todtkranken Manne gethan haben, welcher bald darauf gestorben ist. Dieses ist keine Unparteilichkeit, und wenn Personen, welche nicht stimmberechtigt sind, gestimmt haben, dann hat der Wahlcommissär die Aechtheit und Wahrheit der Wahl verfälscht.

Wenn ich Dieses annehmen kann, wenn ich das Streben sehe, die Volkswahlen zu verfälschen, dann, meine Herren, erkenne ich den aus einer solchen Wahl hervorgegangenen Deputirten nimmermehr an.

Ich komme zu dem letzten Hauptpunct, nämlich auf die Bestechung.

Zu meinem Erstaunen mußte ich von Juristen hören, daß Bestechungen und Geldbietungen, um die öffentliche Pflicht gegen die eigene Ueberzeugung wegen Geldvortheilen auszuüben, gar kein Vergehen und nicht strafbar

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seien. Solche Handlungen sind allerdings strafbar und gehören unter die Cathegorie von Criminalvergehen. Ich will diese Ansicht durch einen Vorgang unterstützen, welcher in einem deutschen Nachbarlande vorkam, welches in dieser Beziehung gleiche Rechte mit uns hat. In Hessen ist eine Criminaluntersuchung gepflogen worden wegen einer merkwürdig geringen Bestechung von einigen Kreuzern. Man hat diesen Mann nicht verurtheilen können, man hat ihn freigesprochen, man hat ihn aber nur ab instantia freigesprochen, und ihm den Eintritt in die Deputirtenkammer verweigert.

Daß freilich auf einmal im Großherzogthum Baden die Pest der Bestechung der Abgeordnetenwahlen hereinbrechen will, daß überhaupt solche Bestechungen stattfinden sollen, das ist freilich von sehr großer moralischer Bedeutung. Aber die Herren, welche diesen großen moralischen Satz, nach der Meinung der Gegner selbst, ausgesprochen, haben ihren Worten keine Folge gegeben. Denn was haben sie gesagt? Sie haben gesagt, ob diese Anklage erhoben wird oder nicht, ob sie durch das ganze Land gedrungen ist oder nicht, ja, ob sie durch eine Anzahl achtbarer Bürger bestätigt wird, und ob dann, wie es wahrscheinlich ist, im ganzen Land die eminente Mehrheit im Volk das Schuldig aussprechen wird — Das ist uns Alles gleichgültig; dieser Mann nimmt dennoch neben allen andern Abgeordneten einen ganz ehrenwerthen Platz ein. Man sagt sogar jetzt schon: es liegen hier nur Anklagen von Verläumdern vor. Merkt es Euch, Ihr Bürger, sprecht nicht mehr von Bestechungen! Von dieser Kammer habt Ihr keinen Schutz zu erwarten. Die Kammer läßt diesen angeblichen Bestecher ohne alle Untersuchung freundlich in ihrer Mitte sitzen. Meine Herren! Ich sage, Sie zerstören auf solche Weise den Glauben an die Moralität, wenn Sie diesen Mann ohne alle Untersuchung der Sache in Ihre Mitte nehmen, denn ich versichere Sie, wenn wir ihn zulassen, ehe die Fälschheit der Anklage bewiesen ist, das Gegentheil von Dem, Dessen er beschuldigt wird, wenn die Kammer Dieses thut, so haben wir der Achtung der Deputirtenwürde einen tödtlichen Streich versetzt.

Soll ich mich nun darüber erklären, was der hochgelehrte Jurist gegenüber sagt. Er sagt: Die Bestechung, selbst wenn sie wirklich wahr wäre, hat auf die Fähigkeit des Deputirten keinen Einfluß, wir hätten bloß aus dem Papier der Wahlacten zu entscheiden, wir könnten bloß aus Gründen, welche aus den Wahlacten entnommen werden, eine Wahl für beanstandet erklären; so sage ich, die Kammer hat es schon hundertmal gethan aus Gründen, welche außerhalb des Protocolls liegen, und wird es ferner thun, wie auch in diesem Falle, und zwar aus materiellen Gründen.

Ich frage mich vor Allem: ist der Gewählte der Mann des Vertrauens seiner Mitbürger? Und wenn mir irgend ein erheblicher oder bedeutender Zweifel daran gegeben ist, dann sage ich, das ist nicht der ächte Abgeordnete, ich kann also in diesem Falle nicht sagen, die Wahl ist gültig. Es fehlt noch an den materiellen Eigenschaften für einen gültigen Abgeordneten. Gefährlich wäre es, einer leidenschaftlichen Majorität das Recht einzuräumen, einen, wegen juristischen Mängeln als gültig anerkannten Deputirten hintennach für ungültig zu erklären und durch einen Kammerbeschluß denselben aus diesem Saale hinaus zu schieben. Eher hätte ich in meinem Bericht anführen können, die Kammer habe das Recht, in geheimer Sitzung dem Manne zu rathen: Entferne Dich!

Es ist durchaus nothwendig, entweder eine solche Wahl zu beanstanden, und der Untersuchung dann zu überlassen, ihn zu reinigen, oder aber die Wahl für gültig zu erklären. Im letztern Falle aber können Sie hintennach mit keiner Ungültigkeitserklärung mehr nachkommen.

Die Gültigkeit dieser Wahl hängt ab von der Frage, ob sie aus Verfälschung von Wahlen hervorgegangen ist, und daß sie von Verfälschung nicht ganz rein ist, dafür haben Sie die auf Notorität beruhenden Thatsachen gehört, und da, glaube ich, fordert unsere Pflicht,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Wahl zu beanstanden. Ich spreche auch, wie Dies bereits der Abgeordnete Bassermann gethan hat, meine Ueberzeugung dahin aus, daß ich glaube, daß in den Anklagen etwas nicht ganz Bodenloses oder etwas Wahres ist. Ich beanstande diese Wahl. Ich habe gesprochen.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich sehe mich nur veranlaßt, gegen eine Interpretation der Verfassung mich ausdrücklich zu verwahren. Der §. 41. sagt:

„Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen „der ihr angehörigen Mitglieder.“

In Beziehung auf die Urwahlen sagt also die Verfassung nicht, daß der Kammer das Recht der Prüfung zustehe.

Regenauer: Der Herr Abgeordnete Welcker hat sich im Eifer seiner Rede einen Ausdruck erlaubt, den ich nicht billigen kann. Er hat gesagt, es werde ein großer Theil der Bewohner des Landes der Meinung sein, daß, wenn wir auch die Wahl des Abgeordneten Völcker für unbeanstandet erklären, er dessenungeachtet nicht würdig sei, in diesem Hause zu sitzen. Ich aber sage, es wird ein anderer Theil, und wahrlich nicht der schlechteste im Land der Meinung sein, daß, wenn die Beanstandung ausgesprochen wird, er durch Verfolgung aus diesem Hause trat.

Martin: Ich werde gegen die Beanstandung der Wahl stimmen, werde aber, wenn der Abgeordnete Völcker sich bewogen finden sollte, in der Kammer zu erscheinen, auf eine geheime Sitzung antragen.

Bekk: Die Anwesenheit des Abgeordneten Völcker hätte vielleicht die Verdächtigungen durch seine etwaigen Erklärungen verschwinden gemacht. Uebrigens liegt gegenwärtig jedenfalls noch kein Grund zu einem Verdammungsurtheil gegen ihn vor. Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.

Welcker: Und ich sage, ich will, sobald durch eine erhobene Klage die Eigenschaften für einen würdigen Deputirten in Zweifel gestellt sind, diese Anklagen in ihrer Richtigkeit erst nachgewiesen wissen, ehe ich mich für die Gültigkeit der Wahl entscheide.

Auf den Antrag des Abgeordneten Mördes, welcher von mehreren Seiten Unterstützung findet, bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung:

ob die Discussion geschlossen werden solle?

Die Kammer ist damit einverstanden, und es erfolgt sofort mittelst namentlichen Aufrufs die Abstimmung über die Frage, beziehungsweise den Antrag der Abtheilung, die Wahl für beanstandet zu erklären. Für denselben stimmten: Bassermann, Binz, Blankenhorn, Bleidorn, Gerbel, Gottschalk, Grether, Helbing, Hundt, von Itzstein, Knapp, Lenz, Mördes, Müller, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Schmidt, Welcker, Weller und Züllig.

Gegen den Antrag, also für Nichtbeanstandung der Wahl stimmten: Bader, Bannwarth, Bekk, Bissing, Böhme, Dörr, Fauth, Fischer, Gastroph, Goll, Jörger, Junghanns, Lang, Leiblein, Löffler, Martin, Meyer, Metzger, von Neubronn, Platz, Posselt, Regenauer, Rettig, Schaaff, Schanzlin, Seltzam, von Stockhorn, Trefurt, Vogelmann, Waag und Wagner.

Somit ist Völcker's Wahl für gültig erklärt.

Der zweite Antrag des Abgeordneten Bekk, die Eingabe der Seelbacher Bürger dem großh. Staatsministerium zur baldmöglichsten Anordnung einer Untersuchung hinsichtlich der behaupteten Bestechung mitzutheilen, wird von der Kammer einstimmig angenommen, und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg